

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1974	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	4. 7. 1974	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	910
203013	11. 6. 1974	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	882
203013	11. 6. 1974	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes	882
203013	11. 6. 1974	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	882
23213 2061	21. 6. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung bestehender Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Wochenendhäuser und ortsfest aufgestellter Wohnwagen	882
280	12. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)	885
770	10. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke	886
9210	14. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen	886
930	14. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.	886

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 6. 1974	RdErl. – Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen	894
21. 6. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.	894
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 6. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 6. 1974.	895
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Minden, Münster und Gelsenkirchen	910
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Gelsenkirchen.	910
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 – Juni 1974	911
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1974	912

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes**

AV d. Justizministers v. 11. 6. 1974 – 2310 – I C. 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes, AV v. 3. 7. 1961 (SMBl. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Vorbereitung der abschließenden Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

2. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 12 Abs. 3.

(3) Dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Anwerbers unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Anwärter die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

– MBl. NW. 1974 S. 882.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 11. 6. 1974 – 2351 – I C. 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBl. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Vorbereitung der abschließenden Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom dem Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3.

(3) Dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Anwerbers unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Anwärter die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

– MBl. NW. 1974 S. 882.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes**

AV d. Justizministers v. 11. 6. 1974 – 2341 – I C. 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBl. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Vorbereitung der abschließenden Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, in der die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter ausgetauscht werden.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüfer die schriftlichen Arbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbeiten vom Prüfungsausschuß nach mündlicher Beratung bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3.

(3) Dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag des Anwerbers unterbleibt die Mitteilung. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem der Anwärter die letzte schriftliche Arbeit abgeliefert hat, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Die Frist für den Antrag und für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

– MBl. NW. 1974 S. 882.

23213

2061

**Bauaufsichtliche Behandlung
bestehender Dauercamping- und Dauerzeltplätze,
Wochenendhäuser und ortsfest aufgestellter
Wohnwagen**RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1974 –
V A 2 – 121.41. **Vorhandene Mißstände**

- 1.1 In der Vergangenheit sind vornehmlich im Außenbereich landschaftlich reizvoller Gebiete zahlreiche „Campingplätze“ und „Wochenendhausgebiete“ entstanden, auf denen neben ortsfesten Gemeinschaftsanlagen außer Wohnwagen auch Mobilheime, Wochenendhäuser und ähnliche für die Wochenenderholung bestimmte Unterkünfte aufgestellt worden sind. Darüber hinaus sind auch zahlreiche Wochenendhäuser und ortsfest aufgestellte Wohnwagen als Einzelbauten – ebenfalls überwiegend im Außenbereich – errichtet worden. Diese zumeist ohne ordnungsbehördliche Genehmigung und insbesondere ohne ausreichende bau-

planungsrechtliche Festsetzungen entstandene und teilweise über Jahre hinweg geduldete Entwicklung hat zu schwerwiegenden Mißständen und zu einer ernststen Bedrohung der Erholungslandschaften geführt.

- 1.2 Die von den am Campingwesen beteiligten Verbänden und Organisationen bereits im Jahre 1954 beschlossenen und in der Anlage zum RdErl. vom 10. 3. 1955 (MBI. NW. S. 562)*) bekanntgemachten Richtlinien für das Campingwesen sind besonders von privaten Campingplatzbetreibern sowohl bei der Auswahl des Geländes als auch bei der Ausstattung der Campingplätze weitgehend nicht beachtet worden. Viele dieser Plätze sind insbesondere aus hygienischen Gründen (mangelhafte Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser, unzureichende Wasch- und Abortanlagen, fehlende oder klärtechnisch völlig unzureichende Beseitigung der Abwässer) und aus Gründen des Brandschutzes (zu dichte Belegung, Fehlen von Brandgassen und Feuerlöscheinrichtungen) zu bedenklichen Gefahrenherden geworden.
2. **Genehmigungspflicht für Dauercamping- und Dauerzeltplätze**
- 2.1 Die Herstellung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen bedürfen seit dem 1. Juli 1970, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860) einer Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 3 BauO NW). Dagegen sind das Aufstellen und Beseitigen von Wohnwagen auf genehmigten Dauercamping- und Dauerzeltplätzen genehmigungs- und anzeigefrei (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW). Diese Verfahrenserleichterung ist auch für Dauercamping- und Dauerzeltplätze anzuwenden, die bereits vor dem 1. Juli 1970 rechtmäßig bestanden.
- 2.2 Vor dem 1. Juli 1970 bedurfte die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Einrichtung von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen – abgesehen von der Errichtung ortsfester baulicher Anlagen – keiner behördlichen Genehmigung, sofern eine derartige Nutzung nach ortsrechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz oder nach sonstigen für den im Einzelfall in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung oder einer Ausnahme von Verbotsnormen stand.
- 2.3 Die nachträgliche Erteilung von Baugenehmigungen für bauliche Anlagen, die dem Betrieb bestehender Dauercamping- und Dauerzeltplätze dienen, kann auf Antrag nur dann in Betracht kommen, wenn die Bauausführung und die Benutzung dieser baulichen Anlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung den derzeit geltenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Jede Änderung wesentlicher Teile eines bestehenden Dauercamping- und Dauerzeltplatzes (z. B. Zufahrt, Stellplätze, Standplätze, Fahrwege, Brandschutzstreifen oder Abwasserbeseitigungsanlage) und jede Erweiterung des Platzes über seine bisherigen Grenzen ist seit dem 1. Juli 1970 auch dann baugenehmigungspflichtig, wenn die Herstellung des Platzes bisher nicht genehmigt ist.
3. **Anwendung der Campingplatzverordnung**
- 3.1 Die Vorschriften der Campingplatzverordnung (CPiVO) vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470/SGV. NW. 232) gelten für Dauercamping- und Dauerzeltplätze, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 1974) neu angelegt werden. Nach § 18 CPiVO sind jedoch die Betriebsvorschriften (§ 16) dieser Verordnung auch auf die am 1. Januar 1974 bereits stehenden Dauercamping- und Dauerzeltplätze entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Eine Anpassung bestehender Dauercamping- und Dauerzeltplätze an die sonstigen Vorschriften der Campingplatzverordnung kann nach Maßgabe des § 104 BauO NW verlangt werden, wenn und soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist. Soll die

Beseitigung formell und materiell illegaler ortsfest aufgestellter und benutzter Wohnunterkünfte, die baurechtlich nicht dem Begriff des Camping zuzuordnen sind (z. B. Mobilheime, Container oder nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Wohnwagen), sowie fester An- und Überbauten angeordnet werden, so sind die Nummern 6.4 Abs. 2, 6.5 Abs. 3 und 6.6 zu beachten.

4. **Zelt- und Wohnwagenplätze, die nicht als Dauercamping- und Dauerzeltplätze gelten**
- 4.1 Als Dauercamping- und Dauerzeltplätze gelten u. a. nicht:
 - 4.1.1 Plätze, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von bis zu drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 CPiVO),
 - 4.1.2 Zeltlager, die nur gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 CPiVO), z. B. Ferienlager der Jugendverbände,
 - 4.1.3 Plätze, auf denen Wohn- oder Campingwagen, Mobilheime, Container oder Hütten ortsfest aufgestellt oder vom Platzhalter zum Vermieten ständig vorgehalten werden,
 - 4.1.4 Wohnwagenplätze, deren Standplätze nach Beschaffenheit, Lage und Zufahrtsmöglichkeit für eine jederzeit ungehinderte Zu- und Abfahrt der Wohnwagen nicht geeignet sind (z. B. Standplätze in starker Hanglage ohne Zufahrtsmöglichkeit),
 - 4.1.5 Plätze für die langfristige Aufstellung solcher Wohnwagen, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung oder nach der Art ihrer Aufstellung als Ersatz für ortsfeste Wochenendhäuser dienen (z. B. Mobilheime, Wohnwagen mit ortsfesten An- oder Überbauten, für den Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht mehr zugelassene Wohnwagen oder Omnibusse).
- 4.2 Die Plätze nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 unterliegen – soweit auf ihnen keine baulichen Anlagen, wie z. B. ortsfeste Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen, Gebäude mit Räumen und Anlagen zur gemeinschaftlichen Nutzung oder bauliche Anlagen nach Abschnitt 7, errichtet werden – nicht dem Bauaufsichtsrecht und damit auch nicht der Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörden.
- 4.3 Plätze nach den Nummern 4.1.3 bis 4.1.5 (Wochenendplätze) sind ihrer Nutzungsart nach bauplanungsrechtlich eher den Wochenendhausgebieten zuzuordnen; die bauaufsichtliche Behandlung solcher Plätze wird zur gegebenen Zeit besonders geregelt. Vordringlich ist nach Maßgabe der Nummer 5 eine weitere ungeordnete Entstehung und Ausweitung solcher Plätze zu verhindern und in sinngemäßer Anwendung der Nummer 6 auf die Beseitigung konkreter Gefahren hinzuwirken.
5. **Verhinderung der weiteren ungeordneten Entwicklung**
- 5.1 Eine weitere planlose und ungeordnete Zersiedlung der Erholungslandschaften durch Plätze für das Campen und für die Wochenend- und Ferienholung kann auf längere Sicht nur verhindert werden, wenn der Nachfrage nach solchen Plätzen durch Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen und durch die Bereitstellung geeigneter Plätze ausreichend Rechnung getragen wird. Hinweise für die planungsrechtliche Einordnung und Grundsätze für die Standortplanung von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen werden in Kürze durch besonderen RdErl. bekanntgemacht.
- 5.2 Eine Beseitigung der teilweise seit vielen Jahren bestehenden Mißstände wird nur auf lange Sicht möglich sein. Es wird daher vorrangig darauf ankommen, weitere Fehlentwicklungen unter allen Umständen zu unterbinden. Die Bauaufsichtsbehörden haben daher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß bestehende Dauercampingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhaussiedlungen, die wegen erheblicher Beeinträchtigung öffentlicher Belange an den gewählten Standorten auf die Dauer nicht belassen werden können (vgl. Nummern 6.1.2, 6.1.3 sowie Nummern

*) Aufgehoben durch RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBI. NW. S. 331)

- 6.5 und 6.6), nicht mehr erweitert werden und weitere Vorhaben der genannten Art sowie einzelne Wochenendhäuser an ungeeigneten Standorten nicht neu entstehen.
- 5.3 Dies erfordert insbesondere eine möglichst genaue Feststellung der Lage und der Abgrenzung der bestehenden Plätze (z. B. durch Luftaufnahmen oder genaue Lagepläne) und eine laufende Überwachung der Erholungsgebiete durch die unteren Bauaufsichtsbehörden, damit Schwarzbauten möglichst frühzeitig festgestellt werden und dann unverzüglich und wirksam gegen sie eingeschritten werden kann. Soweit die personelle Ausstattung der Bauaufsichtsbehörden für eine solche Überwachung bisher nicht ausreicht, ist vorrangig die Einstellung zusätzlicher Baukontrolleure erforderlich. Auf die Verpflichtung der örtlichen Ordnungsbehörden, die nicht zugleich untere Bauaufsichtsbehörden sind, die untere Bauaufsichtsbehörde von allen Vorgängen unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern (§ 78 BauO NW), mache ich besonders aufmerksam.
- 5.4 Gegen Schwarzbauten ist unverzüglich und in der Regel unter Verhängung empfindlicher Geldbußen einzuschreiten. Die Nutzung formell illegal aufgestellter Wohnwagen oder fertiggestellter Wochenendhäuser ist künftig unabhängig von der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit in der Regel unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und mit der Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen. Sofern die bauliche Anlage nicht offensichtlich materiell legal ist, sollte die verbotswidrige Benutzung außerdem durch Versiegelung ausgeschlossen werden. Auf den Beschluß des OVG Münster vom 30. 12. 1971 (BRS Band 24 Nr. 204) weise ich hin. Kommt eine nachträgliche Baugenehmigung nicht in Betracht, so ist die Beseitigung der baulichen Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Dabei ist in der Regel für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist zugleich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Ersatzvornahme anzudrohen.
6. **Beseitigung vorhandener Mißstände**
- 6.1 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben zunächst – möglichst in gemeinsamen Ortsterminen mit den jeweils betroffenen Gemeinden und den beteiligten Behörden – zu prüfen
- 6.1.1 ob und unter welchen Auflagen die Anlage unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte an dem gewählten Standort unbefristet bestehen bleiben kann (insbesondere genehmigte oder aus anderen Gründen Bestandsschutz genießende oder nach ihrer Lage, Größe, Erschließung und Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild mit den öffentlichen Belangen noch vereinbare Anlagen), oder
- 6.1.2 ob die Anlage unter Zurückstellung sachlicher und rechtlicher Bedenken ggf. bis zur Bereitstellung geeigneter Ersatzgrundstücke befristet geduldet werden kann mit der Maßgabe, daß mindestens die zur Abwehr konkreter Gefahren erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, oder
- 6.1.3 ob die Beseitigung der Anlage oder bestimmter Teile der Anlage erforderlich ist, weil die öffentliche Sicherheit oder Ordnung so gefährdet oder gestört wird, daß geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder ausreichenden Verminderung der Gefahren oder Störungen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.
- 6.2 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die bestehenden Anlagen möglichst im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Nummer 6.1 zugleich darauf zu prüfen, ob und inwieweit die „Campingplätze“ als echte Dauercamping- und Dauerzeltplätze im Sinne der Campingplatzverordnung, als Gebiete, die als Wochenendhausgebiete im Sinne des § 10 BauNVO festgesetzt werden könnten, als Wochenendplätze oder als sonstige Plätze (vgl. Nummern 4.1 bis 4.3) zu beurteilen sind. Für die baurechtliche Zuordnung sind bei nicht genehmigten „Campingplätzen“ die vom Betreiber gewollte und tatsächlich ausgeübte Nutzung, in Gebieten, für die bauplanungsrechtliche Darstellungen oder Festsetzungen für eine bestimmte Art der Nutzung (z. B. im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan) bestehen, jedoch die bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungsart maßgebend. Soweit rechtliche Bindungen an eine bestimmte Nutzungsart nicht entgegenstehen, kann insbesondere bei größeren Anlagen auch eine Unterteilung in Dauercamping- und Dauerzeltplätze und in Wochenendplätze für ortsfest aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime oder für Plätze sonstiger Nutzung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (jedoch nicht vermischt) in Betracht kommen.
- 6.3 Die Bauaufsichtsbehörden haben mit Vorrang die Beseitigung solcher Mißstände zu veranlassen, die wegen erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit ein unverzügliches Eingreifen erfordern. Dies gilt insbesondere,
- 6.3.1 wenn nach der Lage, der Verkehrsanbindung oder der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen gefährdet wird oder wenn die Zufahrt für die Fahrzeuge der Feuerwehr nicht befahrbar ist;
- 6.3.2 wenn die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Brandgassen, Brandschutzstreifen (insbesondere zu angrenzenden Wäldern) oder Feuerlöscher nicht vorhanden sind oder wenn gegen sonstige Vorschriften des Brandschutzes in besonders bedenklicher Weise verstoßen wird;
- 6.3.3 wenn die ausreichende Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser nicht gesichert ist;
- 6.3.4 wenn die Beseitigung der Abwässer und festen Abfallstoffe nach dem Zustand und der Funktionsfähigkeit der bestehenden Anlagen zu ersten Gefahren für die Gesundheit der Benutzer oder zu schädlichen Verunreinigungen oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers führt oder führen kann, insbesondere wenn eine Gefährdung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen zu besorgen ist.
- 6.4 Bei Anlagen, die unbefristet bestehen bleiben sollen (Nummer 6.1.1), ist die Beseitigung aller Gefahrenpunkte durch wirksame, den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zu verlangen. Behelfs- oder Zwischenlösungen, insbesondere für die geordnete Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, sind nur befristet und nur dann zuzulassen, wenn der Anschluß an zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in absehbarer Zeit gesichert erscheint. Zur Beurteilung der nach Lage der besonderen Verhältnisse im Einzelfall erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer sollen die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft gutachtlich gehört werden.
- Die Bereinigung der echten Dauercamping- und Dauerzeltplätze von ortsfest aufgestellten Wohnwagen und sonstigen, nicht dem Camping entsprechenden baulichen Anlagen kann, soweit Gründe des Bestandsschutzes nicht entgegenstehen, unter Zubilligung angemessener Fristen verlangt werden.
- Zur Beseitigung von Störungen des Landschaftsbildes kann angeordnet werden, daß Dauercamping- und Dauerzeltplätze und entsprechende andere Plätze zu umpflanzen sind.
- 6.5 Bei Anlagen, die nur befristet geduldet werden können (Nummer 6.1.2), ist dem Platzhalter oder Grundstückseigentümer die Beseitigung der gesamten Anlage innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzugeben. Die Frist soll so bemessen sein, daß die Benutzer rechtzeitig auf eine ordnungsgemäß genehmigte andere Anlage ausweichen können. Im übrigen ist die Frist unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insbesondere so zu bemessen, daß bis zu ihrem Ablauf keine erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit und keine bleibenden oder schwer regenerierbaren Schäden für die Landschaft und die Wasserwirtschaft zu erwarten sind.
- Soweit zur Gefahrenabwehr – insbesondere für die gefahrlose Beseitigung der Abwässer – bauliche Maßnahmen erforderlich sind, können im Benehmen mit den zuständigen Fachdienststellen Behelfslösungen gestattet

tet werden, wenn dadurch die Gefahren und Mißstände soweit gemindert werden, daß sie für die Dauer der vorgesehenen Duldungsfrist noch hingenommen werden können. Im übrigen kommen als vorwiegend betriebliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr insbesondere in Betracht:

- die Schaffung und Freihaltung von Brandgassen und Brandschutzstreifen,
- die Ausstattung der Plätze mit Feuerlöschern und sonstigem einfachen Löschgerät und Löschmaterial,
- die Aufstellung einer ausreichenden Zahl von Abfallbehältern für feste Abfallstoffe,
- die Beschränkung der Belegungsdauer und/oder der Höchstbelegungszahl überlasteter Plätze,
- betriebliche Maßnahmen nach § 16 der Campingplatzverordnung.

Auf die Anordnung von Maßnahmen, die nicht der Abwehr konkreter Gefahren dienen, ist bei befristet geduldeten Anlagen in der Regel zu verzichten. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die vorrangig der Beseitigung von Verunstaltungen oder der Verbesserung der städtebaulichen Ordnung dienen. Bei solchen Anlagen soll daher auch auf eine Entmischung der bestehenden verschiedenartigen Nutzungen (z. B. Beseitigung aller ortsfest aufgestellten Wohnwagen, Mobilheime, Wochenendhäuser oder -hütten oder Beseitigung aller ortsfesten An- und Überbauten der Wohnwagen) sowie auf Anpflanzungen oder sonstige, die Anlage optisch gegen die Umgebung abschirmende Maßnahmen verzichtet werden.

- 6.6 Gegen die Inhaber ungenehmigter Anlagen, die wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beseitigt werden müssen (Nummer 6.1.3), ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen. Die Bereitstellung geeigneten Ersatzgeländes kann in diesen Fällen in der Regel nicht abgewartet werden, sollte jedoch – wo immer möglich – zur Vermeidung von Härten und zeitraubenden Rechtsmittelverfahren angestrebt werden.

7. Im Außenbereich errichtete Wochenendhäuser und ortsfest aufgestellte Wohnwagen

- 7.1 Wochenendhäuser und andere ortsfeste oder überwiegend ortsfest benutzte Wohnunterkünfte für den Wochenend- oder Ferienaufenthalt waren von jeher bauliche Anlagen; ihre Errichtung, Aufstellung oder Änderung bedurfte unabhängig von ihrer Größe stets der Baugenehmigung. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte steht auch die Aufstellung eines Wohnwagens dann der Errichtung eines Wochenendhauses gleich, wenn der Wohnwagen für eine längere Zeit aufgestellt wird und nach Ort, Standort und den zur Nutzung geschaffenen Einrichtungen den Eindruck vermittelt, daß er als Ersatz für ein Wochenendhaus dient (so z. B. OVG Lüneburg, Urteil vom 16. 1. 1967, BRS Band 18 Nr. 40 und OVG Münster, Urteil vom 30. 10. 1969, BRS Band 22 Nr. 79). Dies kann in der Regel dann unterstellt werden, wenn fahrbare Wohnunterkünfte nach ihrer Bauart oder nach der Art ihrer Aufstellung nicht oder nicht mehr jederzeit und mühelos von ihrem Standort entfernt werden können. Hierzu gehören insbesondere auch sogenannte Mobilheime, die nur mittels besonderer Transportmittel (z. B. Tieflader) über öffentliche Straßen befördert werden können, sowie Wohnwagen oder andere fahrbare Wohnunterkünfte mit ortsfesten An- oder Überbauten und Wohnwagen, die für den Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht mehr zugelassen sind.

- 7.2 Wochenendhäuser und die ihnen gleichzustellenden fahrbaren Wohnunterkünfte entsprechen nicht dem Begriff des Camping. Sie dürfen daher ab 1. Januar 1974 auf Dauercamping- und Dauerzeltplätzen im Sinne der Campingplatzverordnung nicht mehr aufgestellt werden (§ 5 Abs. 3 und 4 CPiVO). Auf Grundstücken, die zumindest im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Campingplatz gekennzeichnet sind, dürfen Wochenendhäuser, Mobilheime und sonstige nicht dem Begriff des Camping entsprechende bauliche Anlagen auch bereits früher nicht aufgestellt werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30. 10. 1969, BRS Band 22 Nr. 79).

Im übrigen ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben nach Maßgabe der §§ 29 ff. BBauG zu beurteilen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gelten Wochenendhäuser nicht als für den Außenbereich bevorrechtigte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG. Als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BBauG sind sie im Außenbereich in der Regel unzulässig (so z. B. BVerwG Urteil vom 27. 10. 1964, BRS Band 15 Nr. 31 und Beschluß vom 30. 6. 1966, BRS Band 17 Nr. 47), es sei denn, sie würden den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen.

- 7.3 Für Wochenendhäuser und ortsfest aufgestellte fahrbare Wohnunterkünfte für die Wochenenderholung gelten bisher die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung dieser baulichen Anlagen erscheint jedoch die volle Anwendung dieser Vorschriften zur Gefahrenabwehr nicht gerechtfertigt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung im gesamten Bundesgebiet habe ich daher angeregt, daß sich die Fachkommission „Baubauaufsicht“ der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder) alsbald mit der Aufstellung des Musterentwurfs einer Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Wochenendhäuser und Wochenendplätze befaßt. Der Erlaß einer diesem Muster entsprechenden Rechtsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist beabsichtigt.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sollten daher im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens bei bestehenden Wochenendhäusern und ihnen gleichzustellenden ortsfest aufgestellten Wohnwagen, für die eine nachträgliche Baugenehmigung oder befristete Duldung (vgl. Nummern 6.4 Abs. 2 und 6.5 Abs. 3) in Betracht kommt, vorerst auf Anforderungen zur Anpassung an die derzeit geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften verzichten, soweit nicht Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren erforderlich sind.

- 7.4 Der weiteren Zersiedlung der Erholungslandschaften durch einzeln im Außenbereich aufgestellte Wochenendhäuser und ihnen gleichzustellende Wohnwagen muß besonders nachdrücklich begegnet werden. Gegen Schwarzbauten ist nach Nummer 5.4 einzuschreiten. Bei der Prüfung, ob eine nachträgliche Baugenehmigung in Betracht kommen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

– MBl. NW. 1974 S. 882.

280

Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1974 – III A/III B – 8020 (III Nr. 11/74)

Mein RdErl. v. 16. 6. 1972 (SMBl. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 c) erhält folgende Fassung:

Unfälle und Schadensfälle beträchtlichen Ausmaßes außerhalb von Betrieben, wenn ein erheblicher Verdacht besteht, daß ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel oder ein gefährlicher Arbeitsstoff im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe mit dem Unfall oder Schadensfall in einem ursächlichen Zusammenhang steht und der Zugang zur Schadensstelle gestattet wird.

2. In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „z. B. eine Gasexplosion in einem Wohnhaus,“ gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 885.

770

Nutzung landeseigener Gewässer- und Ufergrundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 6. 1974 – III A 5 – 624/4 – 20 090

Mein RdErl. v. 7. 6. 1972 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In Nr. 1.1 wird im 1. Absatz hinter dem Wort „Ausnahme“ eingefügt:

„der forstfiskalischen Grundstücke und“.

- 2 Der Nr. 1.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Zu den landeseigenen Gewässern gehören außerdem die aus dem Eigentum des ehemaligen Landes Lippe in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangenen Gewässer zweiter und dritter Ordnung.“

- 3 Der Nr. 2.1 werden folgende Nummern angefügt:

„2.1.1 Dingliche Rechte

Dingliche Rechte dürfen nach § 64 Abs. 4 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) an landeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Soweit es sich dabei um die Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten handelt, ist die Zustimmung von mir einzuholen. Der Finanzminister hat insoweit auf das Erfordernis seiner Einwilligung verzichtet.

Die vom Finanzminister für die dingliche Belastung landeseigener Grundstücke erlassenen Richtlinien sind zu beachten:

- Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO) – RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1973 (SMBL. NW. 631): Nr. 6 zu § 64 –
- Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten – RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 – (SMBL. NW. 640): Abschnitt F –
- Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen – RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1966 (SMBL. NW. 640) –

2.1.2 Ausnahmen

Für den Abschluß eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages – Nutzungsvertrages – besteht insoweit kein Raum, als einem Dritten bereits durch Gesetz die privatrechtlich wirkende Befugnis eingeräumt wird, Grundstücke für bestimmte, im Gesetz näher bezeichnete Zwecke zu benutzen. Soweit diese Befugnis reicht, hat das Land als Grundstückseigentümer die Inanspruchnahme eines Grundstücks zu dulden (vgl. z. B. § 1 des Telegraphenweggesetzes vom 18. Dezember 1899 – RGBl. S. 705/BGBl. III Nr. 9021 – 1 –).

- 4 In der Anlage in Nr. 2.2 in der dritten Zeile der Längsspalte „jährliches Entgelt“ wird „0,20“ geändert in „0,30“.

- 5 In der Anlage werden nach Nr. 2.2 in der Längsspalte „Art der Nutzung“ eingefügt: „2.3 Einsteigetreppen“ und daneben in der Längsspalte „jährliches Entgelt“: „10,-“.

- 6 In der Anlage in Nr. 2.5 werden in der Längsspalte „jährliches Entgelt“ die Worte „2,-/m²“, „2,50/m²“, „3,-/m²“, „3,50/m²“ gestrichen.

Es werden eingesetzt die Worte:

„2,-/m², mind. jedoch 20,-“,

„2,50/m², mind. jedoch 30,-“,

„3,-/m², mind. jedoch 30,-“,

„3,50/m², mind. jedoch 30,-“.

- 7 In der Anlage in Nr. 2.7 werden in der Längsspalte „jährliches Entgelt“ nach den Worten „1,-/Stück“ die Worte „mind. jedoch 10,-“ eingesetzt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1974 S. 886

9210

Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 6. 1974 – IV/A 2 – 21 – 31/1 – 28/74

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1974 S. 2 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, hiernach zu verfahren.

– MBl. NW. 1974 S. 886.

930

Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

v. 14. 6. 1974 –

V/B 3 – 63–00/VI/A 2/VI/B 4 – 15–18 (55) – 31/74

Mein RdErl. v. 24. 3. 1972 (SMBL. NW. 930) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

2.2 Zu Nr. 2

Für die typischen Vertragsarten nach § 5 haben der Bund, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die DB gemeinschaftlich drei Musterverträge entwickelt. Es wird empfohlen, diese Vertragsmuster, die nebst Erläuterungen als **Anlage 1** abgedruckt sind, allen Kreuzungsmaßnahmen zugrunde zu legen.

2. Die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.14 werden die neuen Nrn. 2.3 bis 2.15.

3. Die neue Nr. 2.9 erhält folgende Fassung:

2.9 Zu Nr. 10

Die Gewährung von Zuschüssen ist nach dem Wortlaut des § 17 für alle Maßnahmen zulässig, die in den §§ 2 und 3 aufgeführt sind; Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht zuschussfähig. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuß besteht nicht.

Anträge kommunaler Straßenbaulastträger sind mir auf dem Dienstwege mit den ausführlichen Stellungnahmen der Kommunalaufsichtsbehörden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1970 – SMBL. NW. 6300 –) vorzulegen. Anträge der Eisenbahnen sind mir unmittelbar zuzuleiten.

Ich entscheide für das Land und – wenn die Kostenmasse 150 000,- DM nicht übersteigt – auch für den BMV.

Kostenanteile, die von den Gemeinden und Kreisen als Baulastträger der kreuzenden Straße zu tragen sind, können auch nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Landes NW zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG), RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMBL. NW. 910), gefördert werden, wenn diese im Einzelfall 200 000,- DM übersteigen. Das gleiche gilt in Ausnahmefällen für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Ein Zuschuß nach § 17 wird nicht gewährt, wenn die Kreuzungsmaßnahme nach dem GVFG gefördert wird.

4. In Nr. 3.31 wird folgender Schlußsatz angefügt:

Nach übereinstimmender Auffassung des BMV, der DB und der kommunalen Spitzenverbände gehören dagegen Aufwendungen am Oberbau nach Inbetriebnahme von Eisenbahnüberführungen sowie entsprechende Kosten bei Straßenbrücken nicht zur Kostenmasse.

5. Es wird folgende neue Nr. 3.32 eingefügt:

3.32 Aus Vereinfachungsgründen werden die Personalkosten der DB nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV (Tariflöhne, Angestelltenbezüge und Beamtengehälter) nach Durchschnittssundensätzen (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten) berechnet, die vom BMV

jeweils neu bekanntgegeben werden. Diese Durchschnittssätze gelten auch für die Berechnung der Personalkosten für die von der Eisenbahn zu stellenden Sicherungsposten.

6. Die bisherige Nr. 3.32 wird die neue Nr. 3.33.

7. Die Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Zur Frage, inwieweit Umsatzsteuer und Selbstverbrauchsteuer bei der Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRg zu berücksichtigen sind, hat der BMV im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in seinem Rundschreiben v. 30. 3. 1971 – StB 2/E 1/2/6 Lkb – 2023 Vms 71 –, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Gerichte, ausführlich Stellung genommen und Berechnungsbeispiele aufgezeigt; dieses gilt auch weiterhin, soweit es nicht durch die Gesetzgebung zu § 30 des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der Selbstverbrauchsteuer (Investitionssteuer) überholt ist. Das Schreiben ist als **Anlage 2** abgedruckt. Ich bitte, hiernach bei allen Kreuzungsmaßnahmen zu verfahren.

Anlage 2

Muster 1

Vereinbarung über die Herstellung einer neuen Kreuzung – § 11 Abs. 1 EKRg

Zwischen der
Deutschen Bundesbahn, vertreten durch
nachstehend Bundesbahn genannt,
und der dem
vertreten durch
nachstehend genannt,
wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKRg) in
der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) folgende
Vereinbarung
getroffen:

Anlage 1

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die geplante neue Straße/Eisenbahn
von nach
wird die Bundesbahnstrecke/Straße
von nach
in Bahn-km/Straßen-km kreuzen. Die Kreuzung wird als
Straßenüberführung/Eisenbahnüberführung hergestellt. Beteiligte an der Kreuzung sind die Bundesbahn als Baulasträger des Schienenweges und der/die/das als Baulasträger der Straße.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
 - a)
 - b)
 - c)
- (2) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme wird/ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesbahngesetz/Bundesfernstraßengesetz durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss der/des vom Aktenzeichen).
Der/Die/Das wird die erforderlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz aufnehmen.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Bundesbahn führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. der/die/das führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. aufgeführten Maßnahmen durch.
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrage von DM dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) (Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme)
- (5) (Gemeinsame Abnahme)
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKRg, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKRv) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4 1970 des Bundesministers für Verkehr vom 26. März 1970 (VkB1. 1970 S. 232) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem Kostenanschlag/-überschlag vom voraussichtlich DM (siehe Anlage).
Sie sind in voller Höhe/in Höhe von DM kreuzungsbedingt und werden – insoweit – nach § 11 Abs. 1 EKRg von der/dem getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer einschließlich der Selbstverbrauchsteuer gehört zur Kostenmasse. Der/Die/Das zahlt die von der Bundesbahn in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter dem Vorbehalt, daß eine Ausgleichung erfolgt, sobald und soweit eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine endgültige Entscheidung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht für die der Bundesbahn bei Kreuzungsmaßnahmen zu leistende Kostenerstattung verneint und die Bundesbahn von der Zahlung der Umsatzsteuer für den hier behandelten Kreuzungsfall freigestellt wird.
- (4) Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKRv gelten die jeweiligen vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten; vgl. Schreiben des BMV vom 3. November 1966 – StB 2/E 1 – Lkb – 53 B 66 I).
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKRv in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für

in Höhe von voraussichtlich DM
trägt der/die/das

- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der/Die/Das leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKRg. Danach erhält
 - a) die Bundesbahn
 - b) der/die/das
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Erhaltungs- und Betriebslast wird der Bundesbahn/der/dem nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKRg abgelöst. Der Ablösungsbetrag wird voraussichtlich DM betragen. Für die Ablösungsrechnung sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 3. September 1971 für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach EKRg (VkB 1971, S. 479 und S. 630) maßgebend. Für die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der Bundesbahn, die Straßenanlagen Eigentum des/der

§ 8

Sonstiges

- (1) (Sonderregelung bei Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes.)
- (2)

§ 9

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wirdfach ausfertigt. Die Beteiligten erhalten je Ausfertigungen.

, den

, den

.....

Deutsche Bundesbahn

Zu Muster 1**Erläuterungen****zu einer Vereinbarung über die Herstellung einer neuen Kreuzung – § 11 Abs. 1 EKRg****Allgemeines**

Der Text der Vereinbarung ist unter Beachtung dieser Erläuterungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit es der zu regelnde Fall erfordert. Ist nicht die Bundesbahn Baulastträger des Schienenweges, so ist jeweils „Bundesbahn“ durch den Namen des Baulastträgers des Schienenweges zu ersetzen.

Werden die im Vertragsentwurf genannten Richtlinien durch neue ersetzt, so sind die jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassungen anzuwenden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Es können auch mehr als zwei Beteiligte vorhanden sein, z. B. bei geteilter Baulast für Fahrbahnen und Gehwege (§ 1 Abs. 6 EKRg). Die Vereinbarung sollte soweit wie möglich eine Regelung für alle Beteiligten enthalten.

Zu § 1 Wenn nach § 2 Abs. 2 EKRg die neue Kreuzung ausnahmsweise als Bahnübergang hergestellt werden soll, ist die Ausnahmegenehmigung mit anzugeben bzw. darauf hinzuweisen, daß eine solche Ausnahmegenehmigung noch einzuholen ist.

Zu § 2 Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher Abs. 1 zu beschreiben und zu gliedern. Zu der Maßnahme gehören auch die Beseitigung künftig nicht mehr erforderlicher Anlagen und der Grunderwerb. Technische Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen. Sie können, falls erforderlich, in eine besondere Bauvereinbarung aufgenommen werden.

Abs. 2 Unterlagen und Pläne sind z. B. das Entwurfsheft der Bundesbahn oder Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen i. S. von § 24 BHO bzw. der entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder. Ist der Plan noch nicht festgestellt, so ist der Zusatz „vorbehaltlich des Planfeststellungsbeschlusses“ anzufügen.

Zu § 3 Hier können auch Planfeststellungsbeschlüsse nach Landesstraßengesetzen in Frage kommen.

Zu § 4 Hierher gehören Angaben über den voraussichtlichen Abs. 4 Baubeginn und die angenommene Dauer des Bauvorhabens. Es ist zweckmäßig, den tatsächlichen Baubeginn rechtzeitig abzustimmen.

Abs. 5 Errichtet ein Beteiligter ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks, deren Erhaltung der andere Beteiligte übernimmt, wird hier die gemeinsame Abnahme nach Fertigstellung vereinbart.

Abs. 6 Übernimmt der andere Beteiligte die Erhaltung, so wird vereinbart, daß ihm auch die Bauwerksakten übergeben werden.

Zu § 5 Die kreuzungsbedingten Kosten sind von den nicht Abs. 2 kreuzungsbedingten Kosten genau abzugrenzen und im Text bzw. in einer Anlage aufzuführen. Dabei ist ggf. auf Buchstaben in § 2 Abs. 1 und auf Fiktiventwürfe hinzuweisen. Falls die Beteiligten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen können, sollte Absatz 2 etwa wie folgt gefaßt werden:

„(2) Die kreuzungsbedingten Kosten trägt nach § 11 Abs. 1 EKRg der/die/das

Die Beteiligten konnten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen. Die Bundesbahn ist der Auffassung, daß

der/die/das

vertritt demgegenüber die Ansicht, daß

Der/Die/Das

wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 10 Abs. 4 EKRg beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung werden auch die strittigen Kostenteile von der Bundesbahn/dem/der getragen.“

Abs. 3 Ist eine Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes an der Kreuzung beteiligt, gilt im übrigen das Schreiben des BMV vom 30. März 1971 – StB 2/E 1/2/6 – Lkb 2023 Vms 71 –.

Abs. 5 Mit dem Verwaltungskostenzuschlag, der vom Bruttobetrag (Kostenmasse einschließlich Umsatz- und Selbstverbrauchssteuer) berechnet wird, werden alle Verwaltungsleistungen i. S. von § 5 der 1. EKrV abgegolten. Soll ein Beteiligter außerdem Aufgaben bei der Durchführung der Maßnahme übernehmen, die nach dieser Vereinbarung an sich dem anderen Beteiligten obliegen würden, so ist darüber eine besondere Vereinbarung mit Entgeltsregelung zu treffen.

Zu § 6 Gilt nur, wenn der kostenpflichtige Beteiligte die Maßnahme nicht selbst durchführt.

Zu § 7 Wird ausnahmsweise ein neuer Bahnübergang anläßlich des Baues einer neuen Straße befristet gestattet (§ 2 EKRg), so sind der Bundesbahn die Erhaltungs- und Betriebskosten zu erstatten.

Abs. 4 Das Eigentum an Grundstücken braucht nur geändert zu werden, wenn die Nutzung des Grundstückes nicht unter die Duldungspflicht nach § 4 EKRg fällt, da sich das Eigentum an den Anlagen unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken regelt (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll das Eigentum an Grundstücken geändert werden, ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen. Das gleiche gilt für die Verlegung von Versorgungsleitungen.

Zu § 8 Für Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist folgende Regelung einzuführen:

Abs. 1 „(1) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gelten die Richtlinien über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRg, die der Bundesminister für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1969 vom 27. März 1969 (VkB1 1969, S. 550) bekanntgegeben hat.“

Abs. 2 Hierher gehören z. B. Bestimmungen über

- Verkehrssicherungspflicht bei Eisenbahnüberführungen (Beleuchtung, Streupflicht) in besonderen Fällen.
- unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von Eisenbahnüberführungen in die Straßentwässerung und von Straßenüberführungen in die Eisenbahntwässerung,
- Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Reinigen von Fliesen an den Wänden unter Eisenbahnüberführungen u. a.,
- Beteiligung bei Brückenprüfungen nach DIN 1076,
- Anbringung von Halterungen für Fahrstromleitungen,
- Regelung der Wartungsarbeiten.

Bestimmungen über den Ersatz von Schäden, die während der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstehen, sind entbehrlich, da diese Frage durch die 1. EKRv geregelt ist. Wenn jedoch der Vertragspartner darauf besteht, kann ein Hinweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 1. EKRv aufgenommen werden.

Sonstige Haftungsbestimmungen sind nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen.

Bei befristeter Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Bahnüberganges kann hier auch festgelegt werden, wer ggf. eine Verlängerung der Ausnahme zu beantragen hat.

Soll die Genehmigung einer anderen Behörde vorbehalten werden, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

Muster 2

Vereinbarung über eine Maßnahme an einer Überführung – § 12 EKRg

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch

nachstehend Bundesbahn genannt,

und der/dem

vertreten durch

nachstehend

genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKRg) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I 337)

folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die -Straße Nr. von
nach kreuzt die Bundesbahnstrecke
von nach
in Bahn-km, in Straßen-km
die Kreuzung ist als Straßenüberführung/Eisenbahnüberführung hergestellt. Beteiligte an der Kreuzung sind die

Bundesbahn als Baulastträger des Schienenweges und der/die/das

als Baulastträger der Straße.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit – und – der Abwicklung – des Verkehrs verlangt/verlangen der/die/das

die Bundesbahn:

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

a)

b)

c)

- (2) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme wird/ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesbahngesetz/Bundesfernstraßengesetz durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss

der/des

vom

Aktenzeichen

Der/Die/Das

Der/Die/Das

wird die erforderlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz aufnehmen.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Bundesbahn führt die in § 2 Abs. 1 Buchst.

der/die/das

führt die in § 2 Abs. 1 Buchst.

aufgeführten Maß-

nahmen durch.

Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

- (2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrage von DM dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.

- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

- (4) (Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme)

- (5) (Gemeinsame Abnahme)

- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKRg der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKRv) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4/1970 des Bundesministers für Verkehr vom 26. März 1970 (VkB1 1970 S. 232) ermittelt.

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem Kostenanschlag/-überschlag vom voraussichtlich DM (siehe Anlage). Sie sind in voller Höhe/in Höhe von DM kreuzungsbedingt und werden

– insoweit –

nach § 12 Nr. 1 EKRg von der/dem

nach § 12 Nr. 2 EKRg von der Bundesbahn und der/dem getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKRg auf die Bundesbahn

v. H. =

DM,

auf den/die/das

v. H. =

DM.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKRg ergeben sich aus der Anlage.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer einschließlich der Selbstverbrauchssteuer gehört zur Kostenmasse.
Der/Die/Das zahlt die von der Bundesbahn in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter dem Vorbehalt, daß eine Ausgleichung erfolgt, sobald und soweit eine höchststrichterliche Entscheidung oder eine endgültige Entscheidung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht für die der Bundesbahn bei Kreuzungsmaßnahmen zu leistende Kostenerstattung vermeint und die Bundesbahn von der Zahlung der Umsatzsteuer für den hier behandelten Kreuzungsfall freigestellt wird.
- (4) Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV gelten die jeweiligen vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten; vgl. Schreiben des BMV vom 3. November 1966 – StB 2/R 1 – Lkb – 53 B 66 I –).
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwerisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für in Höhe von voraussichtlich DM trägt der/die/das
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der/Die/Das leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.
(In Fällen des § 12 Nr. 2 EKrG:) Die Nachweisung über die Höhe der Gesamtkosten fertigt der/die/das

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
a) die Bundesbahn
b) der/die/das
- (2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Erhaltungs- und Betriebslast wird der Bundesbahn/der/dem nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Der Ablösungsbetrag wird voraussichtlich DM betragen. Für die Ablösungsberechnung sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach EKrG (VkB 1971, S. 479 und S. 630) maßgebend. Für die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der Bundesbahn, die Straßenanlagen Eigentum des/der

§ 8

Vorteilsausgleich und Mehrerhaltungskosten

Der Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG und die Mehrerhaltungskosten nach § 15 Abs. 2 EKrG werden nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach dem EKrG berechnet. Die Mehrerhaltungskosten werden abgelöst. Voraussichtlich sind

DM als Vorteilsausgleich/Mehrerhaltungskosten von zu zahlen.

Für die Zahlung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Sonstiges

- (1) (Sonderregelung bei Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes)
- (2)

§ 10

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wirdfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je Ausfertigungen.

....., den

....., den

..... Deutsche Bundesbahn

Zu Muster 2

Erläuterungen**zu einer Vereinbarung über eine Maßnahme an einer Überführung – § 12 EKrG****Allgemeines**

Der Text der Vereinbarung ist unter Beachtung dieser Erläuterungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit es der zu regelnde Fall erfordert. Ist nicht die Bundesbahn Baulastträger des Schienenweges, so ist jeweils „Bundesbahn“ durch den Namen des Baulastträgers des Schienenweges zu ersetzen.

Werden die im Vertragsentwurf genannten Richtlinien durch neue ersetzt, so sind die jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassungen anzuwenden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Es können auch mehr als zwei Beteiligte vorhanden sein, z. B. bei geteilter Baulast für Fahrbahnen und Gehwege (§ 1 Abs. 6 EKrG). Die Vereinbarung sollte soweit wie möglich eine Regelung für alle Beteiligten enthalten.

Zu § 2 Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher Abs. 1 zu beschreiben und zu gliedern. Zu der Maßnahme gehören auch die Beseitigung künftig nicht mehr erforderlicher Anlagen und der Grunderwerb. Technische Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen. Es sind die Baumaßnahmen zu beschreiben, welche tatsächlich ausgeführt werden sollen (nicht nur die der Kostenteilung unterliegenden Maßnahmen). Baumaßnahmen, die der Kostenteilung nicht unterliegen, sind nach Möglichkeit unter besonderen Nummern aufzuführen. Technische Einzelheiten können, falls erforderlich, in eine besondere Bauvereinbarung aufgenommen werden.

Abs. 2 Unterlagen und Pläne sind z. B. das Entwurfsheft der Bundesbahn oder Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen i. S. von § 24 BHO bzw. der entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder. Ist der Plan noch nicht festgestellt, so ist der Zusatz „vorbehaltlich des Planfeststellungsbeschlusses“ anzufügen.

Zu § 3 Hier können auch Planfeststellungsbeschlüsse nach Landesstraßengesetzen in Frage kommen.

Zu § 4 Hierher gehören Angaben über den voraussichtlichen Baubeginn und die angenommene Dauer des Bauvorhabens. Es ist zweckmäßig, den tatsächlichen Baubeginn rechtzeitig abzustimmen.

Abs. 5 Errichtet ein Beteiligter ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerkes, deren Erhaltung der andere Beteiligte übernimmt, wird hier die gemeinsame Abnahme nach Fertigstellung vereinbart.

Abs. 6 Übernimmt der andere Beteiligte die Erhaltung, so wird vereinbart, daß ihm auch die Bauwerksakten übergeben werden.

Zu § 5 Die kreuzungsbedingten Kosten sind von den nicht kreuzungsbedingten Kosten genau abzugrenzen und im Text bzw. in einer Anlage aufzuführen. Dabei ist gegebenenfalls auf Buchstaben in § 2 Abs. 1 und auf Fiktiventwürfe hinzuweisen. Falls die Beteiligten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen können, sollte § 5 Abs. 2 etwa wie folgt gefaßt werden:

(a) Wenn Kostenumfang streitig, Kostenteilung unstreitig ist:

„(2) Die kreuzungsbedingten Kosten trägt nach § 12 Nr. 1 EKrG der/die/das

Alternative:

„(2) Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG auf

die Bundesbahn v. H. = DM,
auf den/die/das v. H. = DM.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der Anlage.

Die Beteiligten konnten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen.

Die Bundesbahn ist der Auffassung, daß

Der/Die/Das vertritt demgegenüber die Ansicht, daß

Der/Die/Das wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 10 Abs. 4 EKrG beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung werden auch die Kosten strittiger Teile der Kostenmasse von der Bundesbahn/dem/der getragen“.

Alternative:

„von der Bundesbahn und dem/der anteilig im Verhältnis getragen“.

(b) Wenn Kostenumfang unstreitig, Kostenteilung streitig ist:

„(2) Die Kosten der Baumaßnahme (§ 2) betragen nach dem Kostenanschlag vom voraussichtlich DM.

Sie sind in voller Höhe/in Höhe von DM kreuzungsbedingt und werden – insoweit – nach § 12 Nr. 2 EKrG von der Bundesbahn und dem/der getragen. Über die Aufteilung der Kosten konnten die Beteiligten sich nicht einigen.

Die Bundesbahn ist der Auffassung, daß

Der/Die/Das vertritt demgegenüber die Ansicht, daß

Der/Die/Das wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.

Bis zur endgültigen Entscheidung werden die kreuzungsbedingten Kosten von der Bundesbahn/dem/der getragen.“

Alternative:

„von der Bundesbahn und dem/der anteilig im Verhältnis getragen.“

(c) Wenn Kostenumfang und Kostenteilung streitig sind:

„(2) die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 12 Nr. 2 EKrG von der Bundesbahn und dem/der getragen. Die Beteiligten konnten sich über den Umfang der Kostenmasse und über die Aufteilung der Kosten nicht einigen. Die Bundesbahn ist der Auffassung, daß

Der/Die/Das vertritt demgegenüber die Ansicht, daß

Der/Die/Das wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 10 Abs. 4 EKrG beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung werden die strittigen Kosten von der Bundesbahn/dem/der getragen.“

Alternative:

„werden die strittigen Kosten von der Bundesbahn und dem/der anteilig im Verhältnis getragen.“

Abs. 3 Ist eine Bundesstraße in der Baulast des Bundes an der Kreuzung beteiligt, gilt im übrigen das Schreiben des BMV vom 30. März 1971 – StB 2/E 1/2/6 – Lkb 2023 Vms 71 –.

Abs. 5 Mit dem Verwaltungskostenzuschlag, der vom Bruttobetrag (Kostenmasse einschließlich Umsatz- und Selbstverbrauchssteuer) berechnet wird, werden alle Verwaltungsleistungen i. S. von § 5 der 1. EKrV abgegolten. Soll ein Beteiligter außerdem Aufgaben bei der Durchführung der Maßnahme übernehmen, die nach dieser Vereinbarung an sich dem anderen Beteiligten obliegen würden, so ist darüber eine besondere Vereinbarung mit Entgeltsregelungen zu treffen.

Zu § 6 Gilt nur, wenn der kostenpflichtige Beteiligte die Maßnahme nicht selbst durchführt.

Zu § 7 Das Eigentum an Grundstücken braucht nur geändert zu werden, wenn die Nutzung des Grundstücks nicht unter die Duldungspflicht nach § 4 EKrG fällt, da sich das Eigentum an den Anlagen unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken regelt (§ 95 Abs. 1 S. 2 BGB). Soll das Eigentum an Grundstücken geändert werden, ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen. Das gleiche gilt für die Verlegung von Versorgungsleitungen.

Zu § 9 Für Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist folgende Regelung einzufügen:

„(1) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gelten die Richtlinien über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG, die der Bundesminister für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1969 vom 27. März 1969 (VkB1 1969, S. 550) bekanntgegeben hat.“

Abs. 2 Hierher können gehören z. B. Bestimmungen über

- Verkehrssicherungspflicht bei Eisenbahnüberführungen (Beleuchtung, Streupflicht) in besonderen Fällen,
- unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von Eisenbahnüberführungen in die Straßenentwässerung und von Straßenüberführungen in die Eisenbahnentwässerung,
- Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Reinigen von Fliesen an den Wänden unter Eisenbahnüberführungen u. a.,
- Beteiligung bei Brückenprüfungen nach DIN 1076,
- Anbringen von Halterungen für Fahrstromleitungen,
- Regelung der Wartungsarbeiten.

Bestimmungen über den Ersatz von Schäden, die während der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstehen, sind entbehrlich, da diese Frage durch die 1. EKrV geregelt ist. Wenn jedoch der Vertragspartner darauf besteht, kann ein Hinweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 1. EKrV aufgenommen werden.

Sonstige Haftungsbestimmungen sind nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen.

Soll die Genehmigung einer anderen Behörde vorbehalten werden, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

Muster 3

§ 5

Kosten der Maßnahme

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang – § 13 EKrG

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch

nachstehend Bundesbahn genannt,
und der/dem
vertreten durch

nachstehend genannt,
wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in
der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I, S. 337) folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die -Straße Nr. von kreuzt
nach
die Bundesbahnstrecke
von nach
in Bahn-km , in Straßen-km höhengleich.

Beteiligte an der Kreuzung sind die Bundesbahn als Bau-
lastträger des Schienenweges und der/die/das
als Baulastträger der Straße.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit – und – der Abwicklung des
Verkehrs ist es erforderlich,

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
a)
b)
c)
(2) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die
Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme wird/ist ein Planfeststellungsverfahren
nach dem Bundesbahngesetz/Bundesfernstraßengesetz
durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluß der/des
vom Aktenzeichen).

Der/Die/Das wird die erforderlichen Fest-
setzungen in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz
aufnehmen.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Bundesbahn führt die in § 2 Abs. 1 Buchst.
der/die/das
führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. aufgeführten Maßnah-
men durch.
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Verga-
be und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zu-
ständig.
(2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrage von
DM dürfen ohne vorherige Bestätigung des
anderen Beteiligten vergeben werden.
(3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkun-
gen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben
können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
(4) (Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme)
(5) (Gemeinsame Abnahme)
(6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage
werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach
Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchfüh-
rende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der
Bestandszeichnungen.

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kosten-
masse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 2 EKrG, der 1.
Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allge-
meinen Rundschriftens Straßenbau Nr. 4/1970 des Bun-
desministers für Verkehr vom 26. März 1970 (VkB1 1970
S. 232) ermittelt.

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem Ko-
stenanschlag/-überschlag vom
voraussichtlich DM (siehe Anlage).
Sie sind in voller Höhe/in Höhe von DM
kreuzungsbedingt.

- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1
von der Bundesbahn, von dem/der
und vom Bund zu je einem Drittel getragen.
Demnach entfallen voraussichtlich auf
– die Bundesbahn DM,
– den/die/das DM,
– den Bund DM.

- (4) Anfallende Umsatzsteuer einschließlich der Selbstver-
brauchsteuer gehört zur Kostenmasse.

Der/Die/Das zahlt die von der Bundesbahn
in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter dem Vor-
behalt, daß eine Ausgleichung erfolgt, sobald und soweit
eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine endgülti-
ge Entscheidung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuer-
pflicht für die der Bundesbahn bei Maßnahmen zu leisten-
de Kostenerstattung verneint und die Bundesbahn von der
Zahlung der Umsatzsteuer für den hier behandelten
Kreuzungsfall freigestellt wird.

(5) Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs.
2 Nr. 1 der 1. EKrV gelten die jeweiligen vom Bundesmi-
nister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze
(unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten; vgl. Schreiben
des BMV vom 3. November 1966 – StB 2/E 1 – Lkb – 53 B
66 I –).

(6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5
der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufge-
wandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung
stellen.

(7) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bau-
zeit gehören zur Kostenmasse.

(8) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für

in Höhe von voraussichtlich DM trägt
der/die/das

- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußab-
rechnung.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der/Die/Das
leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf
die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten
durchgeführt wird.
(2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich
nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammen-
stellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten
darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur
Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
a) die Bundesbahn
b) der/die/das
(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Be-
teiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung
eingeholt, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Dabei
werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des
anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheits-
vorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der Bundesbahn, die Straßenanlagen Eigentum des/der

§ 8

Sonstiges

- (1) (Sonderregelung bei Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes)

(2)

§ 9

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Prüfung des/der und dessen/ihrer Feststellung, daß der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Prüfung und Feststellung wird von dem/der eingeleitet.

Alternative (siehe Erläuterungen):

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr nach § 5 EKRg. Der/Die/Das wird die Genehmigung beantragen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wirdfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je Ausfertigungen.

, den

, den

Deutsche Bundesbahn

Zu Muster 3

Erläuterungen

zu einer Vereinbarung über die Maßnahme an einem Bahnübergang – § 13 EKRg

Allgemeines

Der Text der Vereinbarung ist unter Beachtung dieser Erläuterungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit es der zu regelnde Fall erfordert. Ist nicht die Bundesbahn Baulastträger des Schienenweges, so ist jeweils „Bundesbahn“ durch den Namen des Baulastträgers des Schienenweges zu ersetzen. Werden die im Vertragsentwurf genannten Richtlinien durch neue ersetzt, so sind die jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassungen anzuwenden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Es können auch mehr als zwei Beteiligte vorhanden sein, z. B. bei geteilter Baulast für Fahrbahnen und Gehwege (§ 1 Abs. 6 EKRg). Die Vereinbarung sollte soweit wie möglich eine Regelung für alle Beteiligten enthalten.

Zu § 1 Hier ist die Art der Kreuzungsmaßnahme zu nennen, Abs. 2 z. B.:

„den Bahnübergang durch eine Straßen-/Eisenbahnüberführung zu ersetzen“ oder

„den bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergang durch eine Blinklichtanlage zu sichern“ oder

„den Bahnübergang zu verbreitern“.

Zu § 2 Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben und zu gliedern. Zu der Maßnahme gehören auch die Beseitigung künftig nicht mehr erforderlicher Anlagen und der Grunderwerb. Technische Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen. Es sind die Baumaßnahmen zu beschreiben, welche tatsächlich ausgeführt werden sollen (nicht nur die der Kostenteilung unterliegenden Maßnahmen). Baumaßnahmen, die der Kostenteilung nicht unterliegen, sind nach Möglichkeit unter besonderen Nummern aufzuführen. Technische Einzelheiten können, falls erforderlich, in einer besonderen Bauvereinigung aufgenommen werden.

Abs. 1 zu beschreiben und zu gliedern. Zu der Maßnahme gehören auch die Beseitigung künftig nicht mehr erforderlicher Anlagen und der Grunderwerb. Technische Einzelheiten ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen. Es sind die Baumaßnahmen zu beschreiben, welche tatsächlich ausgeführt werden sollen (nicht nur die der Kostenteilung unterliegenden Maßnahmen). Baumaßnahmen, die der Kostenteilung nicht unterliegen, sind nach Möglichkeit unter besonderen Nummern aufzuführen. Technische Einzelheiten können, falls erforderlich, in einer besonderen Bauvereinigung aufgenommen werden.

Abs. 2 Unterlagen und Pläne sind z. B. das Entwurfsheft der Bundesbahn oder Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen i. S. von § 24 BHO bzw. der entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder. Ist der Plan noch nicht festgestellt, so ist der Zusatz „vorbehaltlich des Feststellungsbeschlusses“ anzufügen.

Zu § 3 Hier können auch Planfeststellungsbeschlüsse nach Landesstraßengesetzen in Frage kommen.

Zu § 4 Hierher gehören Angaben über den voraussichtlichen Baubeginn und die angenommene Dauer des Bauvorhabens. Es ist zweckmäßig, den tatsächlichen Baubeginn rechtzeitig abzustimmen.

Abs. 5 Errichtet ein Beteiligter ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks, deren Erhaltung der andere Beteiligte übernimmt, wird hier die gemeinsame Abnahme nach Fertigstellung vereinbart.

Abs. 6 Übernimmt der andere Beteiligte die Erhaltung, so wird vereinbart, daß ihm auch die Bauwerksakten übergeben werden.

Zu § 5 Falls die Beteiligten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen können, wird § 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 zu § 5 Abs. 3 § 5 Abs. 3 sollte dann wie folgt gefaßt werden:

„(3) Die Beteiligten konnten sich über den Umfang der Kostenmasse nicht einigen. Die Bundesbahn ist der Auffassung, daß

Der/Die/Das

vertritt demgegenüber die Ansicht, daß

Der/Die/Das

wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 10 Abs. 4 EKRg beantragen. Bis zur endgültigen Entscheidung werden auch die strittigen Teile der Kostenmasse entsprechend der Regelung des Absatzes 2 anteilig getragen.“

Abs. 3 Ist nicht die Bundesbahn Baulastträger des Schienenweges, so ist „Bund“ jeweils durch den Namen des Bundeslandes zu ersetzen, auf dessen Gebiet die Maßnahme erfolgt.

Abs. 4 Ist eine Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes an der Kreuzung beteiligt, gilt im übrigen das Schreiben des BMV vom 30. März 1971 – StB 2/E 1/2/6 – Lkb 2023 Vms 71 –.

Abs. 6 Mit dem Verwaltungskostenzuschlag, der vom Bruttobetrag (Kostenmasse einschließlich Umsatz- und Selbstverbrauchssteuer) berechnet wird, werden alle Verwaltungsleistungen i. S. von § 5 der 1. EKRv abgegolten. Soll ein Beteiligter außerdem Aufgaben bei der Durchführung der Maßnahme übernehmen, die nach dieser Vereinbarung an sich dem anderen Beteiligten obliegen würden, so ist darüber eine besondere Vereinbarung mit Entgeltsregelung zu treffen.

Zu § 6 Gilt nur, wenn der kostenpflichtige Beteiligte die Maßnahme nicht selbst durchführt.

Zu § 7 Das Eigentum an den Grundstücken braucht nur geändert zu werden, wenn die Nutzung des Grundstückes nicht unter die Duldungspflicht nach § 4 EKRg fällt, da sich das Eigentum an den Anlagen unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken regelt (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll das Eigentum an Grundstücken geändert werden, ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen. Das gleiche gilt für die Verlegung von Versorgungsleitungen.

Zu § 8 Für Kreuzungen zwischen Strecken der Bundesbahn und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist folgende Regelung einzufügen:

„(1) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenersatzung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gelten die Richtlinien über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRg, die der Bundesminister für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3 1969 vom 27. März 1969 (VkB 1969, S. 550) bekanntgegeben hat.“

Abs. 2 Hierher gehören z.B. Bestimmungen über

- Verkehrssicherungspflicht bei Eisenbahnüberführungen (Beleuchtung, Streupflicht) in besonderen Fällen,
- unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von Eisenbahnüberführungen in die Straßenentwässerung und von Straßenüberführungen in die Eisenbahnentwässerung,
- Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Reinigen von Fliesen an den Wänden unter Eisenbahnüberführungen u. a.,
- Beteiligung bei Brückenprüfungen nach DIN 1076,
- Anbringen von Halterungen für Fahrstromleitungen,
- Regelung der Wartungsarbeiten,

Bestimmungen über den Ersatz von Schäden, die während der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstehen, sind entbehrlich, da diese Frage durch die 1. EKrV geregelt ist. Wenn jedoch der Vertragspartner darauf besteht, kann ein Hinweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 1. EKrV aufgenommen werden. Sonstige Haftungsbestimmungen sind nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen. Bei befristeter Ausnahmegenehmigung für den vorhandenen Bahnübergang kann hier auch festgelegt werden, wer ggf. eine Verlängerung der Ausnahme zu beantragen hat.

Zu § 10 Für die Genehmigungsbedürftigkeit sind die Nummern 1 Abs. 2 und 3 Abs. 4 der EKrG-Richtlinien in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 20/1971 des Bundesministers für Verkehr vom 5. August 1971 (VkB1 1971 S. 475 ff.) zu beachten.

Übersteigt die Kostenmasse 3 Mio. DM nicht und werden auch nicht Schranken durch Blinklichter oder Lichtzeichen mit oder ohne Halbschranken ersetzt, so sind die beiden letzten Sätze zu streichen. Im anderen Falle sind die beiden ersten Sätze zu streichen.

Soll die Genehmigung einer anderen Behörde vorbehalten werden, ist dies ausdrücklich (unter § 8) zu vereinbaren.

- MBl. NW. 1974 S. 886.

II.

Innenminister

Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1974 - I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein sind in dem Paß eines nigerianischen Staatsangehörigen Fälschungen zweier Aufenthaltserlaubnisse des Landrats des Kreises Pinneberg festgestellt worden.

Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Während die Maße des echten Stempels für die Aufenthaltserlaubnis 7,5 cm × 10 cm betragen, ist der gefälschte Stempel 6,8 cm × 9,9 cm groß.
2. Im Text der Aufenthaltserlaubnis wird der Buchstabe „ü“ bei den Worten „für“ und „Ausübung“ durch den Buchstaben „u“ ersetzt.

3. Es fehlt der Leerraum zwischen den Worten „für die“ und „bis zum“.
4. Für die Eintragung „Arbeitsaufnahme und Gewerbeausübung nicht gestattet“ wird von der Ausländerbehörde ein besonderer Stempel verwandt; bei der Fälschung besteht der Eindruck, daß diese Auflage von vornherein in den Stempel „Aufenthaltserlaubnis“ mit eingearbeitet wurde.
5. Das Wort „Gewerbe“ enthält am Schluß ein „r“, es fehlen außerdem die Trennungsstriche zwischen „Gewerbe“ und „ausübung“.
6. In der Zeile Ausstellungsdatum fehlt hinter dem Wort Pinneberg das Komma.
7. Die Eintragungen mit den Angaben zur Behörde weichen in der Form und im Schriftbild vom Original ab.
8. Die Unterschrift erfolgt in jedem Falle unter der Abkürzung „I. A.“, nicht oberhalb der Abkürzung.
9. Die Listennummer, wie sie die Fälschung aufweist, gibt es bei der Ausländerbehörde nicht. Die erste Ziffer ist dort jeweils die lfd. Nr. der Liste über erteilte Aufenthaltserlaubnisse, die zweite die jeweilige Jahreszahl (z. B. 15/74).
10. Das Dienstsiegel hat einen um 2 mm größeren Durchmesser als das Original. Auffällig sind die schlechte Wiedergabe des Kreiswappens sowie die ungenaue Anordnung der Kennziffern.
11. Der Stempel „Ungültig“ hat abweichend vom Original ausgefüllte Buchstaben, keine Umrisse. Im Original wird nur der Anfangsbuchstabe großgeschrieben, in der Fälschung sind alle Buchstaben in Großbuchstaben.
12. Bei dem in der Fälschung verwandten Stempel über die Gebührenentrichtung befindet sich zwischen den Worten „Gebühr“ und „DM“ kein Zwischenraum zur Eintragung der Höhe der entrichteten Gebühr.

Nach Auffassung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein ist anzunehmen, daß weitere Fälschungen vorgenommen worden sind. Ich bitte daher, die von dem Landrat des Kreises Pinneberg erteilten Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu überprüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus wird gebeten, den Landrat des Kreises Pinneberg über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1974 S. 894.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Innenministers v. 21. 6. 1974 - IV A 1 - 1584

Beim Polizeipräsidenten Gelsenkirchen ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich dem Polizeipräsidenten Gelsenkirchen unmittelbar mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Farbdruckstempel, Durchmesser 35 mm, zwölfzackiger Polizeistern mit eingearbeitetem Landeswappen, Umschrift „Der Polizeipräsident Gelsenkirchen“, Kennziffer 44.

- MBl. NW. 1974 S. 894.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 6. 1974**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 6. 1974 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
35804	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues im Landesteil Westfalen-Lippe vom 2. 4. 1974	1. 5. 1974	5006/9
35805	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues im Landesteil Westfalen-Lippe vom 2. 4. 1974 . . .	1. 5. 1974	5007/5
35806	Lohntarifvertrag und Regelung des Urlaubsgeldes für Arbeiter im Erwerbsgartenbau, in den Friedhofsgärtnereien und Forstpflanzenbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1974	1. 4. 1974	5022/5
35807	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor . . .	1. 4. 1974	5022/6
35808	Erster Änderungstarifvertrag vom 25. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaus, der Friedhofsgärtnereien und der Forstpflanzenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1972	1. 1. 1975	5022/7
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
35809	Gehaltstarifvertrag für Forstangestellte und -praktikanten in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1974	1. 1. 1974	4699/6
35810	Lohntarifvereinbarung für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 27. 3. 1974	1. 1. 1974	4782/7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
35811	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 6. 5. 1974	1. 5. 1974	4148/51
35812	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1974	4148/52
35813	Tarifvertrag vom 6. 5. 1974 zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 30. 7. 1973	1. 6. 1974	4148/53
35814	Tarifvertrag über eine Jahresvergütung an Arbeiter und Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 6. 5. 1974	1. 1. 1974	4148/54
35815	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 6. 5. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 5. 1974	4411/58
35816	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1974	4411/59
35817	Tarifvertrag über Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 5. 1974	4411/60
35818	Tarifvertrag vom 6. 5. 1974 zur Änderung der §§ 53 und 66 des Manteltarifvertrages für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1974	4411/61
35819	Tarifvertrag über eine Jahresvergütung an Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 6. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4411/62
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
35820	Tarifvertrag über Eingruppierungsmerkmale und Richtbeispiele für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Spiegel-Union Flabeg GmbH, Werk Senden, vom 15. 3. 1974	1. 7. 1974	4639/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35821	Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld für Arbeiter, Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppen I und II der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 31. 7. 1970	1. 1. 1974	4702/20
35822	Lohn- und Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Ringsdorf-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 20. 3. 1974	1. 2. 1974	4861/5
35823	Vereinbarung vom 20. 3. 1974 zur Neufassung der §§ 8, 9 und 9a des Manteltarifvertrages für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Firma Ringsdorf-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 25. 9. 1970	1. 1. 1974	4861/6
35824	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1974	1. 4. 1974	4888/12
35825	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974	4905/18
35826	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik und der IG Bau-Steine-Erden	1. 4. 1974	4905/19
35827	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für Angestellte der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1974 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik und der IG Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1974	4905/20
35828	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1974	4905/21
35829	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1974.	1. 6. 1974	5010/5
35830	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1974	5010/6
35831	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden und der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1974	5028/9
35832	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1974	5028/10
35833	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1974.	1. 4. 1974	5090/1
35834	Tarifvertrag über ein Gehaltsgitter für Angestellte und Meister der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln sowie im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 22. 4. 1974	1. 7. 1974	5120/2
35835	Tarifvertrag über ein Gehaltsgitter für Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 22. 4. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden und der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1974	5120/3
35836	Tarifvertrag über ein Gehaltsgitter für Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. 4. 1974	1. 6. 1974	5120/4
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
35837	Änderungsvertrag vom 9. 4. 1974 zum Bundesmontagetarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau- sowie des Kabelbaues im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 9. 1970	1. 4. 1974	4590/9
35838	Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 4. 1974	4590/10
35839	Vereinbarung vom 9. 4. 1974 über eine neue Lohntabelle zum Lohntarifvertrag für Arbeiter des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 8. 1972.	1. 2. 1974	4647/12
35840	Vereinbarung vom 9. 4. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1971	1. 1. 1974	4647/13
35841	Vereinbarung vom 9. 4. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Auszubildende im Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerk sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1971	1. 1. 1974	4647/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35842	Änderungsvereinbarung vom 25. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Tarif- schiedsgericht und Einigungsstelle für die Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 6. 1972	1. 8. 1972	4667/33
35843	Änderungsvereinbarung vom 14. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbei- ter und Angestellte der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 8. 1970	1. 1. 1974	4667/34
35844	Änderungsvereinbarung vom 14. 3. 1974 zum Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 8. 1970	1. 2. 1974	4667/35
35845	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Ar- beitnehmer und Auszubildenden der Feinstblechpackungsindustrie im Bundes- gebiet vom 14. 3. 1974	1. 2. 1974	4667/36
35846	Tarifvertrag über Kontoführungsgebühren für alle Arbeitnehmer der Feinst- blechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 14. 3. 1974	1. 1. 1974	4667/37
35847	Tarifvertrag über den Schutz älterer Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Feinstblechpackungsindustrie im Bundesgebiet vom 14. 3. 1974	14. 3. 1974	4667/38
35848	Lohn- und Gehaltsabkommen für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma Wiesenthal KG, Bochum, vom 23. 4. 1974	1. 1. 1974 1. 11. 1974	4770/124
35849	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Josef Steinmann, Maschinen- und Gerätebau, Vreden, – Übernahme der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 15. 2. 1974	1. 2. 1974	4770/125
35850	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heyco- Werk Heynen & Co, Remscheid – Geltung des Abkommens über Urlaub und Urlaubsvergütung für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 14. 3. 1974 .	1. 1. 1974	4770/126
35851	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaub und Ur- laubsgehalt für alle Arbeitnehmer der Firma Steinfurter Eisenwerke GmbH, Ma- schinenbauanstalt und Gießerei, Burgsteinfurt, vom 20. 3. 1974	1. 1. 1974 1. 11. 1974	4770/127
35852	Tarifvereinbarung vom 27. 3. 1974 über neue Lohn Tabellen zum Lohnarif- vertrag für Arbeiter in den Werken Essen, Osterfeld, Westhauderfehn und Duderstadt der Firma Opti-Werk GmbH & Co, Essen, vom 23. 2. 1973	1. 1. 1974	4803/12
35853	Urlaubsabkommen für Lohnempfänger der Werke Essen, Osterfeld, West- hauderfehn und Duderstadt sowie der Verkaufsbüros im Bundesgebiet und in West-Berlin der Firma Opti-Werk GmbH & Co, Essen, vom 27. 3. 1974	1. 1. 1974	4803/13
35854	Urlaubsabkommen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1974	4803/14
35855	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende in den Werken Essen, Osterfeld, Westhauderfehn und Duderstadt und den Verkaufsbüros im Bundes- gebiet und in West-Berlin der Firma Opti-Werk GmbH & Co, Essen, vom 28. 3. 1974	1. 1. 1974	4803/15
35856	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroin- dustrie im Kreis Wittgenstein vom 5. 3. 1974	1. 1. 1974	4814/16
35857	Abkommen über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 5. 3. 1974	1. 2. 1974	4814/17
35858	Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid – Geltung des Gehaltsabkommens für die Eisen-, Metall- und Elek- troindustrie – vom 14. 3. 1974	1. 1. 1974	4850/49
35859	Tarifvertrag für alle Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Remscheid – Geltung des Abkommens über Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 14. 3. 1974	1. 1. 1974	4899/24
35860	Abkommen über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 5. 3. 1974	1. 2. 1974	5098/3
35861	Manteltarifvertrag für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindu- strie im Kreise Wittgenstein vom 5. 3. 1974	1. 1. 1974	5141
35862	Abkommen über Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1974	5141/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
35863	Protokollnotiz vom 6. 2. 1974 zum Lohnarifvertrag für Arbeiter in allen Betrieben der BP Benzin und Petroleum AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1973	1. 1. 1974	4521/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35864	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in allen Betrieben der Mobil Oil Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 3. 1974	1. 1. 1974	4768/10
35865	Tarifvertrag über die Struktur der Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 28. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1974	5060/42
35866	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 2. 5. 1974	1. 4. 1974	5060/43
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
35867	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 8. 5. 1974	1. 5. 1974	3565/75
35868	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . . .	1. 5. 1974	3565/76
35869	Tarifvertrag über die Sicherung älterer gewerblicher Arbeitnehmer der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein und in der Stadt Schwelm vom 8. 5. 1974 . . .	1. 6. 1974	3565/77
35870	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn und Pützchen, vom 20. 5. 1974	1. 5. 1974	4277/20
35871	Tarifvertrag zur Sicherung älterer gewerblicher Arbeitnehmer der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn und Pützchen vom 20. 5. 1974	1. 6. 1974	4277/21
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
35872	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Beschäftigten der Firma WEPA Papierfabrik P. Krengel KG Müschede, - Geltung des Tarifvertrages für die Papierindustrie - vom 1. 2. 1974	1. 1. 1974	4832/37
35873	Ergänzungsvereinbarung für die Firma WEPA Papierfabrik P. Krengel KG, Müschede, vom 1. 2. 1974 zum Manteltarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Bundesgebiet vom 21. 2. 1969/16. 6. 1970	1. 1. 1974	4832/38
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
35874	Tarifvertrag Nr. 76 über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt am Main, Neu Isenburg und Bonn vom 12. 12. 1973	1. 1. 1974	3837/10
35875	Tarifvertrag Nr. 75 über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt am Main, Neu Isenburg und Bonn vom 12. 12. 1973	1. 1. 1974	3860/36
35876	Tarifvertrag Nr. 77 für Auszubildende wie vor.	1. 1. 1974	3860/37
35877	Tarifvertrag Nr. 78 vom 16. 3. 1974 über die Neuregelung der Vergütungen und zur Änderung der §§ 13 und 40 des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt am Main, Neu Isenburg und Bonn vom 24. 7. 1961	1. 1. 1974 1. 10. 1974	3860/38
35878	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1974.	1. 4. 1974	4701/7
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
35879	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1974	1. 1. 1974	4320/24
35880	Vereinbarung über Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . . .	1. 1. 1974	4320/25
35881	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma F. W. Rühl KG, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Saarn, vom 19. 3. 1974	1. 3. 1974	4437/10
35882	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 25. 2. 1974	1. 3. 1974	4911/5
35883	Lohntarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1974	1. 3. 1974	4933/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35884	Vereinbarung über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1974	1. 1. 1974	4933/8
35885	Tarifvereinbarung über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzelartikelindustrie in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 8. 3. 1974	1. 4. 1974	4936/4
35886	Gehaltstarifvertrag mit Gehaltstafel für Angestellte und Meister der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1974	1. 3. 1974	4978/3
35887	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Hammann, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Speldorf, vom 14. 3. 1974	1. 3. 1974	4993/2
35888	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim/Ruhr, vom 15. 11. 1973	1. 12. 1973	5147
35889	Lohntarifvertrag für Arbeiter vom 6. 3. 1974 wie vor	1. 3. 1974	5147/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
35890	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Kerkhoff, Möbelfabriken, Lemgo-Voßheide, – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 25. 1. 1974 – vom 25. 2. 1974	1. 1. 1974	4740/120
35891	Tarifvertrag zum Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1974	4740/120 a
35892	Tarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1974	4740/120 b
35893	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma CORONET König & Böschke GmbH, Herford, – Geltung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 25. 1. 1974 – vom 25. 2. 1974	1. 1. 1974	4740/121
35894	Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister in den Betrieben der holzverarbeitenden Industrie, der Polstermöbelindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen mit Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1. 4. 1974	1. 1. 1974	5145
35895	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister in den Betrieben des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 8. 3. 1974	1. 1. 1974	5145/1
35896	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Polstermöbelindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Lippe und der Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1974	1. 1. 1974	5148
35897	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Külkens & Sohn, Dortmund-Ba-rop, Geltung aller Tarifverträge für die Polstermöbelindustrie – vom 8. 3. 1974	1. 1. 1974	5148/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
35898	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kornbrennerei und Preßhefefabrik C. Langemeyer, Mettingen, vom 24. 4. 1974	1. 5. 1974	4763/6
35899	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma Dr. Otto Suwelack Nachf., Billerbeck, vom 14. 5. 1974	1. 7. 1974	4802/9
35900	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974	4852/13
35901	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1974	4852/14
35902	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1974	1. 4. 1974	4960/8
35903	Anschlußtarifvertrag für die Sauerkrautindustrie vom 29. 4. 1974 zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 4. 1974	4960/9
35904	Vereinbarung für Verkäuferinnen in den Filialen der Fleischwarenindustrie vom 4. 4. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1974	4980/12 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35905	Vereinbarung für Verkäuferinnen in den Filialen der Fleischwarenindustrie vom 4. 4. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974	4980/13a
35906	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1974	4936/4
35907	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle in Molkereien und Käsereien tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1974	4990/9
35908	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 3. 1974	4990/10
35909	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG (nur Gehaltsteil)	1. 3. 1974	4990/11
35910	1. Änderungstarifvertrag vom 13. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für alle in Molkereien und Käsereien tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1974	4990/12
35911	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 3. 1974	4990/13
35912	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1974	4990/14
35913	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Kraftfutterwerke Arnold Höveler GmbH Langenfeld-Immigrath, vom 30. 4. 1974	1. 4. 1974	4996/3
35914	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kraftfutterwerke Arnold Höveler GmbH, Langenfeld-Immigrath, vom 30. 4. 1974	1. 4. 1974	5004/3
35915	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 10 Kühlhäusern und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1974	1. 4. 1974	5011/3
35916	Änderungsvereinbarung vom 20. 5. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer und Auszubildende von 10 Kühlhäusern und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1971	1. 4. 1974	5011/4
35917	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma R. Meermann, Hefe- und Spiritusfabrik, Werne a. d. Lippe, vom 6. 5. 1974	1. 4. 1974	5021/3
35918	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 4. 1975	5021/4
35919	Tarifvertrag über eine Jahressondervergütung für alle Arbeitnehmer der Werke Krefeld-Uerdingen und Neuss der UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 2. 4. 1974	1. 1. 1974	5079/2
35920	Lohntarifvertrag für Arbeiter vom 10. 4. 1974 wie vor	1. 5. 1974	5079/3
35921	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1974	1. 5. 1974	5080/1
35922	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 3. 1974.	1. 3. 1974	5139/1
35923	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 3. 1974	5139/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
35924	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG) in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 30. 1. 1974	1. 1. 1974	3170/150
35925	Lohntarifvertrag mit Regelung der Urlaubsdauer für Betriebs- und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes und des Landesteils Westfalen vom 18. 3. 1974	1. 4. 1974	4495/12
35926	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor	1. 4. 1974	4495/13
35927	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, mit Protokollnotiz vom 21. 3. 1974	1. 1. 1974	4934/6
35928	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern mit Protokollnotiz vom 3. 12. 1973	1. 1. 1974	5146

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35929	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 2. 1. 1974 wie vor . . .	1. 1. 1974	5146/1
35930	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirken Koblenz, Mainz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. 1. 1974	1. 3. 1974	5146/2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
35931	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet vom 26. 4. 1974	1. 5. 1974	4655/9
35932	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbaugewerks in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1974	1. 5. 1974	4780/8
35933	Tarifvertrag vom 8. 4. 1974 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971/16. 10. 1972	1. 1. 1975	4910/27
35934	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsvergütungen und Ortsklassenspannen für Arbeiter und Auszubildende im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 9. 4. 1974	1. 5. 1974	4910/28
35935	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 4. 1974	1. 5. 1974	4910/29
35936	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1974	1. 5. 1974	4910/30
35937	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet außer Bayern vom 10. 4. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1974	4930/34
35938	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1974	4930/35
35939	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1974	4930/36
35940	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden	1. 5. 1974	4930/37
35941	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 4. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1974	4930/38
35942	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1974	4930/39
35943	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1974	4930/40
35944	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden	1. 5. 1974	4930/41
35945	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 23. 4. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1974	4930/42
35946	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1974	1. 5. 1974	4940/23
35947	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 18. 4. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) vom 10. 4. 1974	1. 5. 1974	5003/5
35948	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 4. 1974	1. 5. 1974	5061/3
35949	Tarifvertrag über Auslösungssätze für Angestellte wie vor	1. 5. 1974	5061/4
35950	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 4. 1974	1. 5. 1974	5062/4
35951	Lohntarifvertrag und Regelung von vermögenswirksamen Leistungen für Arbeiter der Firma Gesellschaft für Luftleitungs-Systeme mbH, H. Hasenfratz & Co KG, Wettingen vom 24. 4. 1974	1. 5. 1974	5108/2
35952	Tarifvertrag über den Urlaub für Arbeiter des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1974	1. 1. 1974	5122/2
35953	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 21. 3. 1974 .	1. 4. 1974	5142

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
35954	Tarifvertrag über die Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gasbetriebe GmbH, Bad Oeynhausen, vom 6. 3. 1974	1. 3. 1974	4037/23
35955	Zehnter Tarifvertrag vom 22. 4. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emscher-Genossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963.	1. 11. 1973 1. 1. 1974	4156/15
35956	Einführungstarifvertrag für ein einheitliches Vergütungssystem für alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 6. 1973	4454/49
35957	Vergütungstarifvertrag mit Anlagen 1-2d wie vor	1. 6. 1973	4454/50
35958	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 6. 1973	4454/51
35959	Tarifvertrag vom 16. 8. 1973 über die erste Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973.	1. 9. 1973	4454/52
35960	Tarifvertrag vom 7. 2. 1974 über die erste Änderung des Einführungstarifvertrages für ein einheitliches Vergütungssystem für alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1974	1. 1. 1974	4454/53
35961	Vereinbarung vom 25. 2. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta-Westfalica-Veltheim, in der Fassung vom 6. 2. 1973	1. 1. 1974	4633/5
35962	Siebter Tarifvertrag vom 16./27. 5. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 1. 1974	5014/8
35963	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 2./3. 5. 1974.	1. 1. 1974	5144
35964	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 wie vor	1. 1. 1974	5144/1
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
35965	Tarifvertrag über die Absicherung eines Teils eines 13. Monateinkommens für Arbeiter der Firmen Städtereinigung Edelhoff KG, Iserlohn, Schreiber Städtereinigung KG, Möhnesee-Körbecke, Städtereinigung Rethmann KG, Selm, Gewässerschutz und Städtereinigung GmbH, Bramsche, und MCA Kewitz, Städtereinigung, Hilgen, vom 25. 3. 1974.	1. 1. 1974	5054/3
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
35966	Änderungsvereinbarung vom 24. 4. 1974 zu Ziff. 1 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter aller Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften (GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1974	4499/111
35967	Änderungsvereinbarung vom 22. 4. 1974 zu Ziff. 14 der Anlage wie vor	1. 4. 1974	4499/112
35968	Änderungsvereinbarung vom 22. 4. 1974 zu Ziff. 1, 15 und 18 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister in allen Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften (GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1974.	1. 4. 1974	4499/113
35969	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 13 der Anlage wie vor	1. 4. 1974	4499/114
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
35970	Rahmentarifvertrag für Angestellte, gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende in den Betrieben der Handelsorganisation und in Gaststätten der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 3. 1974	1. 1. 1974	5149
35971	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1974	5149/1
35972	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation und in Gaststätten der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 3. 1974.	1. 2. 1974	5149/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
35973	Zusatzvereinbarung vom 7. 3. 1974 zur Schlichtungsvereinbarung für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 27. 9. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 3. 1974	3405/104
35974	Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung des § 33 Abs. 7 des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft (KnAT) vom 12. 6. 1961 . .	1. 7. 1973	3885/101
35975	Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Bundesknappschaft vom 16. 1. 1965	1. 10. 1973	3885/102
35976	26. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 282) vom 19. 4. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/440
35977	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV.	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/441
35978	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/442
35979	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/443
35980	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/444
35981	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 11. 1973 1. 1. 1974	3892/445
35982	Tarifvertrag vom 30. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 17. 7. 1970	1. 10. 1973	3894/16
35983	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 30. 10. 1973	1. 1. 1974	3894/17
35984	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg vom 1. 4. 1974 – Übernahme des Tarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3894/18
35985	Tarifvertrag vom 16. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965/1. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1973	3906/139
35986	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 2. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	Weihnachten 1973	3908/68
35987	Tarifvertrag vom 30. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster vom 17. 7. 1970	1. 10. 1973	3965/95
35988	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster vom 30. 10. 1973	1. 1. 1974	3965/96
35989	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg und Saarland vom 1. 11. 1973 – Übernahme des Siebenten Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden vom 10. 10. 1973	1. 7. 1973	3965/97
35990	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT – vom 1. 2. 1974.	1. 1. 1974	3965/98
35991	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte von Bund und Ländern – vom 1. 4. 1974	1. 1. 1974	3965/99
35992	Tarifvertrag vom 30. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 17. 7. 1970	1. 10. 1973	3983/23
35993	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 30. 10. 1973	1. 1. 1974	3983/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35994	Tarifvertrag Nr. 281 über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4009/75
35995	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1974	4009/76
35996	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1974	4009/77
35997	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1974	4009/78
35998	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 3. 4. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1974	4012/150h
35999	Ergänzungsvereinbarung vom 11. 3. 1974 für die Barmer Ersatzkasse zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 14. 12. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4012/162b
36000	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 für 5 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 7. 3. 1974 zur Anlage 8 (Beihilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1974	4012/164
36001	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 7. 3. 1974 für die Barmer Ersatzkasse zur Anlage 8 (Beihilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1974	4012/164 a
36002	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 4. 1974	4012/164 b
36003	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 4. 1974	4012/164 c
36004	Tarifvertrag für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse wie vor . .	1. 4. 1974	4012/164 d
36005	Tarifvertrag für die kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 4. 1974	4012/164 e
36006	Tarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor	1. 4. 1974	4012/164 f
36007	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor.	1. 4. 1974	4012/164 g
36008	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 2. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	Weihnachten 1973	4041/18
36009	Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 26. 2. 1969	1. 10. 1973	4051/29
36010	Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972	1. 10. 1973	4051/30
36011	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 10. 1973	4051/31
36012	Tarifvertrag Nr. 280 über eine jährliche Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4170/39
36013	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1974	4170/40
36014	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1974	4170/41
36015	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1974	4170/42
36016	Tarifvertrag vom 30. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 17. 7. 1970	1. 10. 1973	4190/98
36017	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 30. 10. 1973.	1. 1. 1974	4190/99

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36018	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des 22. Änderungstarifvertrages zum MTL II – vom 1. 2. 1974	1. 11. 1973	4190/100
36019	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	4251/69
36020	Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 16. 7. 1965	1. 1. 1974	4251/70
36021	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet gemäß § 29 MTBBk II vom 3. 7. 1969	1. 1. 1974	4251/71
36022	Tarifvertrag Nr. 279 über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4296/144
36023	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Spezialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1974	4296/145
36024	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1974	4296/146
36025	Tarifvertrag vom 26. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965/1. 3. 1973.	1. 10. 1973	4391/46
36026	Tarifvertrag vom 26. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Arbeiter der Bundesknappschaft vom 16. 1. 1965/8. 12. 1972	1. 10. 1973	4488/65
36027	Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesknappschaft (MTKn II) vom 26. 1. 1966.	1. 7. 1973	4488/66
36028	Tarifvertrag vom 23. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherungs AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1970.	1. 12. 1973	4863/16
36029	Vereinbarung über eine Überbrückungszahlung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 4. 1974.	April 1974	4863/17
36030	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 5. 1974	1. 4. 1974 1. 12. 1974	4863/18
36031	Vergütungstarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte und der Angestellten, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben sowie für alle Arbeiter in der Verwaltung vom 26. 4. 1974	1. 1. 1974	4908/11
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
36032	Tarifvereinbarung Nr. 627 über Gehälter, Löhne und Zulagen für alle Arbeitnehmer der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel, vom 14. 3. 1974	1. 1. 1974	3899/155
36033	Tarifvereinbarung Nr. 628 über die Eingruppierung von Angestellten der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH Wanne-Eickel, in die Besoldungsgruppen vom 14. 3. 1974	1. 1. 1974 1. 4. 1974	3899/156
36034	Tarifvereinbarung Nr. 638 über die Löhne für Arbeiter der Personenseil-schwebbahnen im Bundesgebiet vom 22. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1974	4174/37
36035	Tarifvereinbarung Nr. 639 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1974	4174/38
36036	Tarifvereinbarung Nr. 640 über die Gehälter und Dienstzeitzulagen für Angestellte der Personenseil-schwebbahnen im Bundesgebiet vom 22. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1974	4175/34
36037	Tarifvereinbarung Nr. 641 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1974	4175/35

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36038	Tarifvereinbarung Nr. 619 vom 7. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974 1. 4. 1974 1. 10. 1974	4545/174
36039	Tarifvereinbarung Nr. 620 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 1. 1974 1. 4. 1974 1. 10. 1974	4545/175
36040	Tarifvereinbarung Nr. 621 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 1. 1974 1. 4. 1974 1. 10. 1974	4545/176
36041	Tarifvereinbarung Nr. 622 vom 7. 3. 1974 über eine neue Lohntabelle zur Tarifvereinbarung Nr. 613 für Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1974	4545/177
36042	Tarifvereinbarung Nr. 623 zur Tarifvereinbarung Nr. 614 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1974	4545/178
36043	Tarifvereinbarung Nr. 624 zur Tarifvereinbarung Nr. 615 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 4. 1974	4545/179
36044	Tarifvereinbarung Nr. 629 über Grundgehälter und Ortszuschläge für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4545/180
36045	Tarifvereinbarung Nr. 630 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 1. 1974	4545/181
36046	Tarifvereinbarung Nr. 631 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 1. 1974	4545/182
36047	Tarifvereinbarung Nr. 632 vom 18. 3. 1974 zur Änderung des Betrages in Abschnitt F der Anlage 7 zum Tarifvertrag für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4545/183
36048	Tarifvereinbarung Nr. 633 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 1. 1974	4545/184
36049	Tarifvereinbarung Nr. 634 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 1. 1974	4545/185
36050	Tarifvereinbarung Nr. 635 vom 18. 3. 1974 zur Änderung des § 10 Abs. 10 lit. c) des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1966 und der Tarifvereinbarung Nr. 616 vom 7. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1974	4545/186
36051	Tarifvereinbarung Nr. 636 wie vor und zur Tarifvereinbarung Nr. 617, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1974	4545/187
36052	Tarifvereinbarung Nr. 637 wie vor und zur Tarifvereinbarung Nr. 618, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 4. 1974	4545/188
36053	Tarifvereinbarung Nr. 644 für die Dürener Kreisbahn GmbH, Düren, vom 8. 5. 1974 über die Geltung des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 15. 12. 1966	1. 4. 1974	4545/189
36054	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 21. 2. 1974 zum Tarifvertrag über die Betriebsvertretung für Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 10. 1972	1. 1. 1974	4578/11
36055	Tarifvertrag vom 28. 5. 1973 zum Rahmentarifvertrag, zum Gehalts- und Lohntarifvertrag und zum Tarifvertrag über die Pauschalvergütung für ständige Fahrt (Continuefahrt) für alle Besatzungsmitglieder der deutschen Binnenschiffahrt (außer Donau) vom 1. 7. 1971.	1. 7. 1973	4956/9
36056	Rationalisierungsschutzabkommen für deutsche Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1973	1. 10. 1973	5027/4
36057	Ergänzungsvereinbarung für die WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet zu den geltenden Manteltarifverträgen für das Speditionsgewerbe mit Protokollnotiz vom 8. 2. 1974	1. 1. 1974	5064/5
36058	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 8 Speditions-, Lagerei- und Hafenumschlagbetrieben im Hafen Neuss vom 9. 5. 1974.	1. 4. 1974	5083/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36059	Zusatzvertrag vom 9. 5. 1974 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer von 8 Speditions-, Lagerei- und Hafenumschlagsbetrieben im Hafen Neuss vom 10. 4. 1973.	1. 7. 1974	5083/2
36060	Manteltarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 29. 10. 1973	1. 9. 1973	5117/2
36061	Manteltarifvertrag für Angestellte der WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 8. 2. 1974	1. 1. 1974	5152
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
36062	Gehaltstarifvertrag und Regelung des Weihnachtsgeldes für Angestellte und Auszubildende der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 4. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1974	4703/31
36063	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 4. 1974	4703/32
36064	Lohnabkommen für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal wie vor	1. 4. 1974	4703/33
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
36065	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 25. 4. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 29. 11. 1972.	1. 1. 1973	3750/953f
36066	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1973	3750/953g
36067	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1973	3750/953h
36068	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen e. V. wie vor.	1. 1. 1973	3750/953i
36069	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 30. 4. 1974 zum Neun- undzwanzigsten und Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 29. 11. 1972 bzw. 16. 2. 1973.	1. 1. 1973	3750/960j
36070	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen e. V. wie vor.	1. 1. 1973	3750/960k
36071	Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 9. 2. 1971/18. 10. 1972	1. 1. 1974	3750/964
36072	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 28. 3. 1974	1. 1. 1974	3796/88
36073	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 29. 1. 1974 zum Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 7. 6. 1973	1. 7. 1973	3950/402
36074	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 7. 1973	3950/403
36075	Lohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/291
36076	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1974	4001/292
36077	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1974	4001/293
36078	19. Änderungsvertrag vom 20. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1974	4001/294
36079	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 3. 1974	4001/295
36080	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 3. 1974	4001/296
36081	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 28. 3. 1974.	1. 1. 1974	4008/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36082	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 4. 1974 zum Tarifvertrag zu § 8 Abs. 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 7. 12. 1973.	1. 1. 1974	4225/311
36083	Tarifvertrag vom 2. 5. 1974 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1974	4225/312
36084	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1974	4225/313
36085	Monatslohnvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 28. 3. 1974	1. 1. 1974	4258/75
36086	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 vom 28. 3. 1974 zum Lohnvertrag für Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 7. 7. 1965.	1. 1. 1974	4258/76
36087	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. 3. 1974 zum Lohnvertrag für Hausmeister der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 21. 5. 1968	1. 1. 1974	4258/77
36088	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4268/259
36089	Vergütungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1974	4268/260
36090	Vergütungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1974	4268/261
36091	Vergütungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1974	4268/262
36092	21. Änderungsvertrag vom 20. 3. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974 1. 3. 1974	4268/263
36093	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1974 1. 3. 1974	4268/264
36094	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1974 1. 3. 1974	4268/265
36095	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1974 1. 3. 1974	4268/266
36096	2. Änderungsvertrag vom 20. 3. 1974 zum Tarifvertrag über eine Nachdienstentschädigung für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 3. 1974	4268/267
36097	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 3. 1974	4268/268
36098	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 3. 1974	4268/269
36099	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 3. 1974	4268/270
36100	1. Änderungsvertrag vom 20. 3. 1974 zum Tarifvertrag über die Zahlung allgemeiner Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4268/271
36101	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1974	4268/272
36102	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1974	4268/273
36103	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1974	4268/274
36104	3. Änderungsvertrag vom 20. 3. 1974 zum Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1b (Pflegepersonal) zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4268/275
36105	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1974	4268/276
36106	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1974	4268/277

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
36107	Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 21. 3. 1974 zum Anhang T Arbeitnehmer mit Einzelhandelstätigkeiten des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV-AL II) vom 16. 12. 1966.	1. 1. 1974	4535/125
36108	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 16. 3. 1974 zum Anhang C des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV-AL II) vom 16. 12. 1966.	1. 1. 1974	4535/126
36109	7. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert werden, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten) .	1. 7. 1973	4571/52
36110	8. Änderungsvertrag für Versicherte bei der ZKW wie vor.	1. 7. 1973	4571/53
36111	Tarifvertrag vom 15. 7. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages und des Zusatztarifvertrages für Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4617/39
36112	Änderungsvertrag vom 16. 3. 1974 zum Zusatztarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4617/40
36113	Vergütungs- und Lohn tariffvertrag Nr. 9 für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4617/41
36114	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 12. 12. 1973 zu den Tarifverträgen zur Änderung der Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten in medizinischen Hilfsberufen, von Lernschwestern und Lernpflegern, von Schülerinnen und Schülern in der Krankenpflegehilfe und der Praktikanten in Berufen des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4841/12
36115	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4966/9
36116	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1974	4966/10
36117	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 1. 1974	4966/11
36118	Bundestarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Filmtheatern im Bundesgebiet in der Neufassung vom 1. 4. 1974.	1. 4. 1974	4992/1
36119	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten des DGB-Freizeitwerk e. V., Dortmund, vom 18. 2. 1974	1. 1. 1974	5143
36120	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1974	5143/1
36121	Tarifvertrag für alle Beschäftigten des Berufsbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf – Geltung des BAT mit Abweichungen – vom 25. 4. 1974	1. 1. 1974	5151
36122	Tarifvertrag über eine einmalige Überbrückungszahlung an alle Beschäftigten des Berufsbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf, vom 25. 4. 1974.	1. 1. 1974	5151/1
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
36123	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Schwerbeschädigten-Betriebe Dortmund GmbH, Dortmund, vom 10. 4. 1974	1. 4. 1974	4869/4
36124	Monatslohn tariffvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 4. 1974	4869/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

XVI, XVIII, XXVI und XXXI.

Berichtigung der Aufstellung vom 16. 5. 1974 (MBI. NW. 1974 S. 809)

In den lfd. Nrn. 35591 und 35592 muß das Datum des Inkrafttretens heißen: 1. 5. 1974

– MBI. NW. 1974 S. 895.

2003

I.

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 7. 1974 –
B 2740 – 0.1.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.23 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
„Es können auch ein besonderer Wecker (Fernmeldegebührenvorschriften – FGV – 2.10 Nummer 20 – Anlage 3 zur FO –) und 2 Anschlußdosen (FGV 2.10) angebracht werden, wenn ohne sie die Benutzung der Anlage aufgrund von Sonderverhältnissen (z. B. Verteilung der Wohnung auf mehrere Stockwerke) erheblich erschwert wäre. In Dienstwohnungen mit Empfangsräumen können Tischapparate mit Sternschauzeichen oder Lampe als Hauptstelle und Nebenstelle (FGV 2.9.2 Nummer 5) sowie ggf. ein Wecker angebracht werden, wenn dienstliche Belange diese Einrichtungen erforderlich machen.“
2. In Nummer 2.22 wird das Datum „22. 3. 1962“ ersetzt durch das Datum „27. 12. 1972“.
3. Nummer 2.32 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gebühren für private Orts- und Ferngespräche sind der Behörde zu erstatten; von Verwaltungsangehörigen des Landes sind die Gebühren in Höhe der jeweiligen amtlichen Gesprächsgebühr (§§ 34 bis 36 FO, Nummer 7 FGV), von verwaltungsfremden Personen 0,25 DM je Gebühreneinheit einzuziehen.“
4. In Nummer 3.1 Satz 1 wird hinter dem Wort Titel 513 folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(ab Haushaltsjahr 1975 Titel 513 1)“.
5. a) In Nummer 3.2 wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4.
b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die von anderen Verwaltungen, von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen nach den Nummern 2.23 Sätze 1 und 2, 2.32, 2.33, 2.53, 2.61 und 2.73 zu erstattenden Gebühren oder Gebührenpauschalsätze sind von den Ausgaben des Titels 513 (ab Haushaltsjahr 1975 Titel 513 1) oder, soweit die Ausgaben nach Nummer 3.1 Satz 2 aus anderen Ausgabeansätzen geleistet worden sind, von den Ausgaben dieser Titel abzusetzen.“

- c) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sofern im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Ausgabetitel vorhanden ist.“

– MBl. NW. 1974 S. 910.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Minden,
Münster und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Minden,
Münster und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 910.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen
und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Aachen
und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 910.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 v. Juni 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	306
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten u. Schullandheimaufenthalten vom 30. 4. 1974 . .	308
Zweite Verordnung zur Änderung d. Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung vom 30. 4. 1974	309
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. 4. 1974	309
Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrer. RdErl. d. Kultusministers vom 16. 5. 1974	309
Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung. RdErl. d. Kultusministers vom 6. 5. 1974 . .	310
Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 3. 5. 1974 . .	318
Bildung und Ausweisung der Durchschnittsnoten auf den an den Gymnasien mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe (KMK) erworbenen Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife. RdErl. des Kultusministers vom 9. 5. 1973	324
Bildung und Ausweisung der Durchschnittsnote auf den Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an den Gymnasien, den Abendgymnasien, den Kollegs – Instituten zur Erlangung der Hochschulreife –, den gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschulen und aufgrund der Reifeprüfung für Nichtschüler erworben wurden. RdErl. d. Kultusministers vom 30. 4. 1974 . . .	327
Ordnung der Oster- und Pfingstferien 1975 und der Ferien für das Schuljahr 1975/76. RdErl. d. Kultusministers vom 29. 4. 1974 .	330

Ordnung der staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker. RdErl. d. Kultusministers vom 23. 4. 1974	330
Berichtigung zum RdErl. d. Kultusministers vom 4. 4. 1974	335

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	335
Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers f. Wissenschaft u. Forschung vom 21. 5. 1974 . .	336
Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; hier: Berichtigung genehmigter Änderungen. Bek. des Ministers f. Wissenschaft und Forschung vom 22. 3. 1974	336
Diplomprüfungsordnung für Chemie der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft u. Forschung vom 15. 5. 1974	336
Ordnung der Aufnahme in die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf und das ihr angeschlossene Institut für Kunsterzieher Münster – Staatliche Hochschule für Bildende Künste – Erl. d. Ministers f. Wissenschaft u. Forschung vom 22. 5. 1974	340
Änderung der Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. Bek. d. Ministers f. Wissenschaft u. Forschung vom 27. 5. 1974	342

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	343
13. Hochschulwoche für politische Bildung der Pädagogen in Bad Meinberg	346
Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg	346
Buchhinweise	346
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. April bis 27. Mai 1974	348
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Mai bis 30. Mai 1974	350